

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“	3588
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“	3629
Studienordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“	3634
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“	3648
Studienordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“	3653
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis	3666
Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis	3690
<b><u>Biologische Fakultät:</u></b>	
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology	3701
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Juristischen Fakultät im Juridicum	3726

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.06.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten mit Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. <sup>2</sup>Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach „Slavische Philologie“ vor. <sup>3</sup>Neben osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kulturaustauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse einzusetzen.

### **§ 3 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
  - aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder
  - bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Eine Übersicht über die Struktur des Studiengangs (Anlage I) und die Verteilung der Module im Studienverlauf (Anlage III) finden sich im Anhang.

(2) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet je nach Wahl des Fachstudiums (Umfang von 42 C oder 78 C) die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse Mindestens in der gewählten Erst- und Zweitsprache, darüber hinaus gegebenenfalls in einer Drittsprache. <sup>2</sup>Je nach Schwerpunktbildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über bis zu drei Sprachen oder Literaturen erworben. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.

(3) <sup>1</sup>Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. <sup>2</sup>Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. <sup>3</sup>Konkrete Angebote, die eine gute Ergänzung zur Slavischen Philologie bilden, wären z.B. die Angebote des Semi-

nars für Klassische Philologie zum Erwerb von Lateinkenntnissen [Modul Grundkenntnisse Latein (B.Lat.12), Modul Intensivkurs Latein I (B.Lat.13) und Modul Intensivkurs Latein II (B.Lat.14)] der des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde zum Erwerb von Kenntnissen des Türkei-türkischen [Modul Grundlagen des Türkei-türkischen] oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik im Seminar für Deutsche Philologie [Modul Überblick Interkulturelle Germanistik und Deutsch als Fremdsprache] usw. (vgl. auch die exemplarischen Studienverlaufspläne in Anlage III). <sup>4</sup>Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

### **§ 5 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse in der gewählten Erst- und Zweitsprache. <sup>2</sup>Je nach Schwerpunktbildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über 2 Sprachen oder Literaturen erworben. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## Anlage I Modulübersicht

### 1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

##### aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.11 „Slavischer Film“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.13 „Slavistische synchrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.14 „Slavistische diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

##### bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 54 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

##### i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

- M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)
- M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
(9 C / 8 SWS)
- M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“  
(9 C / 5 SWS)
- M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

##### ii. Sprachpraxis Drittsprache

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.21 „Sprachpraxis Russisch als Drittsprache“ (12 C / 15 SWS)
- M.Slav.31 „Sprachpraxis Polnisch als Drittsprache“ (12 C / 15 SWS)

- M.Slav.41 „Sprachpraxis Tschechisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)  
 M.Slav.51 „Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)  
 M.Slav.61 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)  
 M.Slav.71 „Sprachpraxis Ukrainisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)

### **iii. Schwerpunktbildung**

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

#### **α. Sprachwissenschaft**

- M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.16c „Slavistische Sprachwissenschaft – Drittsprache“ (6 C / 4 SWS)

#### **β. Literaturwissenschaft**

- M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.17c „Slavistische Literaturwissenschaft – Drittsprache“ (6 C / 4 SWS)

#### **cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

### **b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C**

#### **aa. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### **i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

- M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)  
 M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)

- M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
(9 C / 8 SWS)
- M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“  
(9 C / 5 SWS)
- M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

## ii. **Schwerpunktbildung**

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **α. Sprachwissenschaft**

**(1).** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**(2).** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.13 „Slavistische synchrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Slav.14 „Slavistische diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

### **β. Literaturwissenschaft**

**(1).** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)

M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**(2).** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.11 „Slavischer Film“ (6 C / 4 SWS)

M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (6 C / 4 SWS)

### **bb. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

### **cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

**2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C  
(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

**a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C sind:

**aa.** Kenntnisse in zwei slavischen Sprachen jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

**bb.** Leistungen in slavistischer Landeskunde im Umfang von wenigstens 9 C (ersatzweise Nachweis eines wenigstens neun-monatigen Aufenthaltes in einem slavischen Land);

**cc.** Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)

M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)

M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)

M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)

M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
(9 C / 8 SWS)

M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)

M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)

M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)

M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)



- M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)  
M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“  
(9 C / 5 SWS)  
M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

**bb. Schwerpunktbildung**

Es müssen 2 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 2 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 2 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

**α. Sprachwissenschaft**

- M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**β. Literaturwissenschaft**

- M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.11 „Slavischer Film“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul die Fähigkeit, filmische Verfahren zu identifizieren. Auf dieser Basis werden die Studierenden in die analytische Auswertung von Filmsequenzen eingewiesen. Ferner werden zentrale Inhalte der Geschichte des Films in den slavisch-sprachigen Ländern erworben.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Seminar zur vergleichenden oder diachronen Filmanalyse oder zum Werk eines slavischen Filmkünstlers                              2. Tutorium „Grundlagen der Filmanalyse“                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">                             2 SWS                               2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)                         </td> </tr> </table>	1. Seminar zur vergleichenden oder diachronen Filmanalyse oder zum Werk eines slavischen Filmkünstlers 2. Tutorium „Grundlagen der Filmanalyse“	2 SWS  2 SWS	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Seminar zur vergleichenden oder diachronen Filmanalyse oder zum Werk eines slavischen Filmkünstlers 2. Tutorium „Grundlagen der Filmanalyse“	2 SWS  2 SWS				
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)  Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Freise					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die kulturellen und literarischen Entwicklungen in den slavischen Nationalliteraturen. Ausgebildet wird auf dieser Grundlage die Fähigkeit, Bezüge zwischen literarischen Epochen intra- und supranational erkennen und adäquat beschreiben zu können.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Vorlesung zu einer literarischen Epoche                              2. Seminar zu diachronen literarischen und kulturellen Beziehungen oder zur Literaturtheorie                         </td> <td>                             2 SWS                              2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Klausur (90 Min.)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung zu einer literarischen Epoche 2. Seminar zu diachronen literarischen und kulturellen Beziehungen oder zur Literaturtheorie	2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Vorlesung zu einer literarischen Epoche 2. Seminar zu diachronen literarischen und kulturellen Beziehungen oder zur Literaturtheorie	2 SWS 2 SWS				
Modulprüfung: Klausur (90 Min.)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)  Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Freise					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.13 „Slavistische synchrone Sprachwissenschaft“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über moderne deskriptive Verfahren der Sprachbeschreibung. Auf dieser Grundlage wird die Fähigkeit vermittelt, am Beispiel mehrerer slavischer Sprachen einen grammatikalischen oder lexikalischen Teilbereich adäquat beschreiben zu können.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Proseminar zu einem geschlossenen grammatikalischen oder lexikologischen Teilbereich einzelner slavischer Sprachen                              2. Vorlesung zu einem Überblicks- oder Spezialthema oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen Sprachbetrachtung der slavistischen Sprachwissenschaft                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">                             2 SWS                               2 SWS                         </td> </tr> </table> Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1. Proseminar zu einem geschlossenen grammatikalischen oder lexikologischen Teilbereich einzelner slavischer Sprachen 2. Vorlesung zu einem Überblicks- oder Spezialthema oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen Sprachbetrachtung der slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS	<b>SWS Einzeln</b>
1. Proseminar zu einem geschlossenen grammatikalischen oder lexikologischen Teilbereich einzelner slavischer Sprachen 2. Vorlesung zu einem Überblicks- oder Spezialthema oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen Sprachbetrachtung der slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS		
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)  Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“		
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester		
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30		
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Werner Lehfeldt			

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.14 „Slavistische diachrone Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die nationenübergreifenden Strömungen der Sprachgeschichte der slavischen Staaten. Diese Kenntnisse werden an ausgewähltem Sprachdatenmaterial vermittelt. Ferner wird die Fähigkeit vermittelt, Sprachvarianzphänomene adäquat zu beschreiben und zu erklären.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS Einzeln</b>				
<table border="1"> <tr> <td>1. Proseminar zur historischen Grammatik einzelner slavischer Sprachen</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Übung zur Analyse altsprachlicher Texte</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	1. Proseminar zur historischen Grammatik einzelner slavischer Sprachen	2 SWS	2. Übung zur Analyse altsprachlicher Texte	2 SWS	
1. Proseminar zur historischen Grammatik einzelner slavischer Sprachen	2 SWS				
2. Übung zur Analyse altsprachlicher Texte	2 SWS				
<table border="1"> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur (90 Min.)</td> <td></td> </tr> </table>	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)				
Modulprüfung: Klausur (90 Min.)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul (Fachstudium im Umfang von 78 C)  Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht; Fachstudium im Umfang von 42 C)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Werner Lehfeldt					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 4 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                              2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">                             2 SWS                               2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS				
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Werner Lehfeldt					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 4 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                              2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">                             2 SWS                               2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS				
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Werner Lehfeldt					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.16c „Slavistische Sprachwissenschaft – Drittsprache“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über die Datenverhältnisse einer ausgewählten sprachlichen Ebene. Vermittelt werden mehrere theoretische Zugänge zur adäquaten Beschreibung und Erklärung dieser Sprachdaten. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige sprachwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                              2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;">                             2 SWS                               2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Vorlesung oder Übung zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft 2. Seminar zu einem Spezialthema der synchronen oder diachronen slavistischen Sprachwissenschaft	2 SWS  2 SWS				
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)				
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Werner Leheldt					



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 4 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung                              2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche                         </td> <td> <b>SWS Einzeln</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)		
1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS				
2 SWS							
2 SWS							
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine						
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen						
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Freise							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 4 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 214						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung                              2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche                         </td> <td> <b>SWS Einzel</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)		
1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS				
2 SWS							
2 SWS							
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine						
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen						
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Freise							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.17c „Slavistische Literaturwissenschaft – Drittsprache“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben in diesem Modul vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte Epoche, eine Gattung oder einen repräsentativen Autoren. Vermittelt werden die erforderlichen Fähigkeiten, einen literarischen Text adäquat analytisch auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, schwierige literaturwissenschaftliche Fragestellungen adäquat bearbeiten zu können.	<b>Modulumfang</b>  6 C / 4 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung                              2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche                         </td> <td> <b>SWS Einzeln</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)                         </td> </tr> </table>	1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		
1. Vorlesung zu einer Epoche oder Gattung 2. Seminar zum Werk wichtiger Autoren oder Gattungen einer ausgewählten Epoche	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS				
2 SWS							
2 SWS							
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine						
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)						
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Freise							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.21 „Sprachpraxis Russisch als Drittsprache“</b>								
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 15 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 210 Selbststudium in h: 150							
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Übung: Russisch 1                              2. Übung: Intensivkurs Russisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                              3. Übung: Russisch 2                         </td> <td> <b>SWS Einzeln</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table>	1. Übung: Russisch 1 2. Übung: Intensivkurs Russisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Russisch 2	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	6 SWS	3 SWS	6 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		
1. Übung: Russisch 1 2. Übung: Intensivkurs Russisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Russisch 2	<b>SWS Einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	6 SWS	3 SWS	6 SWS				
6 SWS								
3 SWS								
6 SWS								
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)								
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine							
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)							
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester							
<b>Sprache</b> Russisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25							
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. (UA) Svitlana Adamenko, Dr. Olga Liebich								

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 12 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 168 Selbststudium in h: 102					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS Einzel</b>					
<table border="1"> <tr> <td>1. Übung: Russisch 5</td> <td rowspan="2">6 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Übung: Russisch 6</td> </tr> </table>	1. Übung: Russisch 5	6 SWS	2. Übung: Russisch 6	<table border="1"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	6 SWS	6 SWS
1. Übung: Russisch 5	6 SWS					
2. Übung: Russisch 6						
6 SWS						
6 SWS						
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine					
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester					
<b>Sprache</b> Russisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25					
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Olga Liebich						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.25.1 „Korrektives Russisch“ 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Russischen 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	<b>Credits/ SWS Einzel</b>  6 C / 3 SWS
Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	3 C / 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Russisch /Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Olga Liebich	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.31 „Sprachpraxis Polnisch als Drittsprache“</b>								
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 15 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 210 Selbststudium in h: 150							
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Übung: Polnisch 1                              2. Übung: Intensivkurs Polnisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                              3. Übung: Polnisch 2                         </td> <td style="border: none;"> <b>SWS Einzel</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table>	1. Übung: Polnisch 1 2. Übung: Intensivkurs Polnisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Polnisch 2	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	6 SWS	3 SWS	6 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		
1. Übung: Polnisch 1 2. Übung: Intensivkurs Polnisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Polnisch 2	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	6 SWS	3 SWS	6 SWS				
6 SWS								
3 SWS								
6 SWS								
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)								
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine							
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)							
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester							
<b>Sprache</b> Polnisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25							
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr Malgorzata Malolepsza								

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 12 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 168 Selbststudium in h: 102
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS Einzel</b>
1. Übung: Polnisch 5 2. Übung: Polnisch 6	6 SWS 6 SWS
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester
<b>Sprache</b> Polnisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr Malgorzata Malolepsza	



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.35.1 „Korrektives Polnisch“ 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Polnischen 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	<b>Credits/ SWS Einzel</b>  6 C / 3 SWS
Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	3 C / 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Polnisch/Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr Malgorzata Malolepsza	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.41 „Sprachpraxis Tschechisch als Drittsprache“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 11 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Übung: Tschechisch 1                              2. Übung: Intensivkurs Tschechisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                              3. Übung: Tschechisch 2                         </td> <td style="border: 1px solid black; vertical-align: top;">                             4 SWS                              3 SWS                                4 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table>	1. Übung: Tschechisch 1 2. Übung: Intensivkurs Tschechisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Tschechisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Übung: Tschechisch 1 2. Übung: Intensivkurs Tschechisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Tschechisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS				
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)				
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester				
<b>Sprache</b> Tschechisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Zuzana Stolz-Hladká					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 8 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS Einzel</b>					
<table border="1"> <tr> <td>1. Übung: Tschechisch 5</td> <td rowspan="2">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Übung: Tschechisch 6</td> </tr> </table>	1. Übung: Tschechisch 5	4 SWS	2. Übung: Tschechisch 6	<table border="1"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS	4 SWS
1. Übung: Tschechisch 5	4 SWS					
2. Übung: Tschechisch 6						
4 SWS						
4 SWS						
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine					
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester					
<b>Sprache</b> Tschechisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25					
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Zuzana Stolz-Hladká						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.45.1 „Korrektives Tschechisch“ 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Tschechischen 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	<b>Credits/ SWS Einzeln</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">6 C / 3 SWS</div>
Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">3 C / 2 SWS</div>
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Tschechisch/Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Zuzana Stolz-Hladká	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.51 „Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 11 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Übung: Bulgarisch 1                              2. Übung: Intensivkurs Bulgarisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                              3. Übung: Bulgarisch 2                         </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                             4 SWS                              3 SWS                                4 SWS                         </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table>	1. Übung: Bulgarisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bulgarisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bulgarisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		<b>SWS Einzeln</b>
1. Übung: Bulgarisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bulgarisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bulgarisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS				
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)				
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester				
<b>Sprache</b> Bulgarisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Krastina Arbova-Georgieva					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 8 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS Einzel</b>
1. Übung: Bulgarisch 5 2. Übung: Bulgarisch 6	4 SWS 4 SWS
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester
<b>Sprache</b> Bulgarisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Krastina Arbova-Georgieva	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.55.1 „Korrektives Bulgarisch“ 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Bulgarischen 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	<b>Credits/ SWS Einzeln</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">6 C / 3 SWS</div>
Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">3 C / 2 SWS</div>
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Bulgarisch/Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. Krastina Arbova-Georgieva	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.61 „Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Drittsprache“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 11 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 1                      2. Übung: Intensivkurs Bosnisch, Kroatisch, Serbisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                      3. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 2                 </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     4 SWS                      3 SWS                       4 SWS                 </td> </tr> </table> Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bosnisch, Kroatisch, Serbisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS	<b>SWS Einzel</b>
1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 1 2. Übung: Intensivkurs Bosnisch, Kroatisch, Serbisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 2	4 SWS 3 SWS  4 SWS		
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)		
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester		
<b>Sprache</b> Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25		
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr. Sc. Zrnka Meštrović			



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 8 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 5</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: top;"> <b>SWS Einzel</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>2. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 6</td> </tr> </table> Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 5	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS	4 SWS	2. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 6	
1. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 5	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>		4 SWS	4 SWS		
4 SWS						
4 SWS						
2. Übung: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch 6						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine					
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b> zwei von drei Wintersemestern	<b>Dauer</b> zwei Semester					
<b>Sprache</b> Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25					
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr. Sc. Zrnka Meštrović						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.65.1 „Korrektives Bosnisch, Kroatisch, Serbisch“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Independent Studies                              2. Blockseminar korrektiv zum Bosnisch, Kroatisch, Serbischen                              3. Independent Studies 2                         </td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                             6 C / 3 SWS                         </td> </tr> <tr> <td>                             Teilmodulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table> Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch)                         </td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                             3 C / 2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td>                             Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)                         </td> </tr> </table>	1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Bosnisch, Kroatisch, Serbischen 3. Independent Studies 2	6 C / 3 SWS	Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch)	3 C / 2 SWS	Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	<b>Credits/ SWS Einzeln</b>
1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Bosnisch, Kroatisch, Serbischen 3. Independent Studies 2	6 C / 3 SWS						
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)							
Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch)	3 C / 2 SWS						
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung						
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“  Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen						
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> Bosnisch, Kroatisch, Serbisch/Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Mgr. Sc. Zrnka Meštrović							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.71 „Sprachpraxis Ukrainisch als Drittsprache“</b>								
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf elementarem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 11 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 154 Selbststudium in h: 206							
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Übung: Ukrainisch 1                              2. Übung: Intensivkurs Ukrainisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden)                              3. Übung: Ukrainisch 2                         </td> <td> <b>SWS Einzel</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                         </td> </tr> </table>	1. Übung: Ukrainisch 1 2. Übung: Intensivkurs Ukrainisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Ukrainisch 2	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS	3 SWS	4 SWS	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		
1. Übung: Ukrainisch 1 2. Übung: Intensivkurs Ukrainisch in der vorlesungsfreien Zeit (2 Wochen – insges. 42 Stunden) 3. Übung: Ukrainisch 2	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS	3 SWS	4 SWS				
4 SWS								
3 SWS								
4 SWS								
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)								
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine							
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ (nur Fachstudium im Umfang von 78 C)							
<b>Angebotshäufigkeit</b> bei Bedarf im Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester							
<b>Sprache</b> Ukrainisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25							
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. (UA) Svitlana Adamenko								

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“</b>								
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls wird die gewählte Slavine auf hohem Niveau beherrscht.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 8 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 112 Selbststudium in h: 158							
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Übung: Ukrainisch 5</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <b>SWS Einzel</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>2. Übung: Ukrainisch 6</td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Modulprüfung:                      Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)                 </td> </tr> </table>	1. Übung: Ukrainisch 5	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS	4 SWS	2. Übung: Ukrainisch 6	Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)		
1. Übung: Ukrainisch 5	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>		4 SWS	4 SWS				
4 SWS								
4 SWS								
2. Übung: Ukrainisch 6								
Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)								
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine							
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen							
<b>Angebotshäufigkeit</b> bei Bedarf im Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester							
<b>Sprache</b> Ukrainisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25							
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. (UA) Svitlana Adamenko								

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Slavische Philologie“</b> <b>M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Den Studierenden werden im Teilmodul 1 praktische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vermittelt. Am Ende der Teilausbildung wird die gewählte Slavine auf höchstem Niveau (Fähigkeit zur Formulierung druckreifer Texte) beherrscht. Im Teilmodul 2 wird die Fähigkeit erworben, druckreife Texte in deutscher Sprache zu formulieren.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 5 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 200
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul M.Slav.75.1 „Korrektives Ukrainisch“ 1. Independent Studies 2. Blockseminar korrektiv zum Ukrainischen 3. Independent Studies 2 Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.; 70 %) <i>und</i> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.; 30 %)	<b>Credits/ SWS Einzel</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">6 C / 3 SWS</div>
Teilmodul SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektives Deutsch“ Studententechniken: Schreiben Oberstufe (Korrektives Deutsch) Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">3 C / 2 SWS</div>
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Einstufung
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Slavische Philologie“ Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1: jedes Sommersemester TM 2: jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Ukrainisch/Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dr. (UA) Svitlana Adamenko	

### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.21/31/41/5 1/61/71 „Sprachpraxis - Drittsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Slav.13 „Slavistische syn- chrone Sprachwis- senschaft“ (Pflicht) 6 C			SK.Kug.3b „Bildtheorie“ (Wahl) 9 C
				M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.14 „Slavistische diach- rone Sprachwissen- schaft“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 27 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissen- schaft – Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissen- schaft – Zweit- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17c „Slavistische Literaturwissen- schaft – Dritt- sprache“ (Wahlpflicht) 6 C				SK.Kug.2a „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.1 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.It.104 „Italien Landeswissenschaft“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.2 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		B.It.201 „Italienisch: Aufbaumodul 1 Sprachpraxis“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Kug.4 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.3 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.It.303 „Italienisch Fachsprache Kunstgeschichte“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaften“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C		SK.Kug.3b „Bildtheorie“ (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C



4. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Fin- nisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	Professionalisie- ungsbereich (Schlüsselkom- petenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Zweit- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literatur- wissenschaft – Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M. Kug. 1 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin. 6a „Sprach- beherr- schung II: Estnisch“ (Wahl- pflicht) 8 C	
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Fin. 5 Sprach- praxis Kultur 5 C
3. Σ 29 C	M.Slav.17b „Slavistische Literatur- wissenschaft – Zweit- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M. Kug. 4 Medienmanagement (Wahlpflicht) 9 C	M.Fin. 4 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Rom.306 „Sprachtechnologie“ 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Slavische Philologie “ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 „Sprachpraxis - Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 18 C			M.Slav.17b „Slavistische Litera- turwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Litera- turwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Turkologie“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Turkologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Turkologie“.

**§ 2 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Turkologie“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. <sup>2</sup>Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen. <sup>3</sup>Geografisch steht der Raum Zentralasiens im Mittelpunkt des Interesses.

(2) <sup>1</sup>Studierende des Master-Studiengangs „Turkologie“ sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. <sup>2</sup>Neben der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Basis durch Vermittlung fundierter Kenntnisse im Alt- und Mitteltürkischen, werden Detailkenntnisse zum Buddhismus, Manichäismus und Christentum in Zentralasien sowie zum Sprach- und Kulturkontakt türkischer und mongolischer Völker erworben. <sup>3</sup>Dies beinhaltet den Erwerb von grundlegenden Kenntnissen des klassischen Mongolischen, die zur Lektüre mittelschwerer Texte befähigen.

(3) Der Master-Studiengang „Turkologie“ mit dem Abschluss „Master auf Arts“ (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, die sich mit der Kultur türkischer Völker in Vergangenheit und Gegenwart beschäftigt. Von entscheidender Bedeutung ist die Wahl der fachexternen Modulpakete, die einen

Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Museen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Verlage) ermöglichen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 78 C:  
Turkologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
  - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
  - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.
- (4) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Turkologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Turkologie, bestanden sein.

### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Turkologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Turkologie**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.1 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ (10 C, 4 SWS)
- M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpakete Turkologie im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkei-türkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkei-türkisch im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türk Sprache).

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.1 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.3a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“ (4 C, 2 SWS)
- M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)

## Anlage II Modulkatalog

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
M.Tur.1 „Alttürkische Philologie“	Keine	Fundierte Kenntnisse der alttürkischen Grammatik und der sprachlichen Lehnbeziehungen des Alttürkischen; Fähigkeit, mittelschwere Texte zu verstehen; Beherrschung der uigurischen Schrift und Fähigkeit, handschriftliche Quellen im Original lesen zu können.	keine	Klausur (60 Min.) und Hausarbeit (max. 12 S.)	11 C 4 SWS
M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“	Keine	Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen; Kenntnisse der Grammatik des Ostmitteltürkischen; Überblick über die alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte; Kenntnis der verschiedenen literarischen Genres	keine	Klausur (90 Min.) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S.)	11 C 4 SWS
M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“	Keine	1. Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker; Kenntnis der gemeinsamen literarischen Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen. 2. Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen; Fähigkeit, mittelschwere Texte zu verstehen; Vertrautheit mit der mongolischen Schrift; Fähigkeit, gedruckte Quellen im Original zu lesen.	keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S.) und Klausur (120 Min.)	10 C 4 SWS
M.Tur.3a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“	Keine	Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker; Kenntnis der gemeinsamen literarischen Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen.	keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S.)	4 C 2 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“	Keine	1. Profunde Kenntnis der Grundzüge der Verbreitung des Buddhismus nach Zentralasien; Kenntnis der Überlieferungsgeschichte der wichtigsten literarischen Werke; Vertrautheit mit der spezifischen buddhistischen Terminologie des Altürkischen. 2. Profunde Kenntnisse der manichäischen Lehre und ihres religionshistorischen Kontextes; Vertrautheit mit der altürkischen manichäischen Literatur; Überblick über die religiöse Terminologie dieser Texte; Vertrautheit mit den wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignissen der Kirche des Ostens (Nestorianismus) und ihrer Mission nach Zentral- und Ostasien vertraut.	keine	2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (jeweils ca. 45 Min., max. 10 S.)	10 C 4 SWS

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Turkologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Turkologie“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Turkologie“ dient sowohl der wissenschaftlichen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. <sup>2</sup>Anschließend an die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen turkologischen Kenntnisse ist der Master-Studiengang geografisch auf den Raum Zentralasien fokussiert, in welchem die ältesten türkischen Sprachdenkmäler gefunden wurden. <sup>3</sup>Er war immer wieder Ausgangspunkt für historisch bedeutsame Wanderungsbewegungen türkischer Stämme. <sup>4</sup>Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Turkologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, bei der umfangreiche Kenntnisse der Kulturen türkischer Völker erforderlich sind. <sup>2</sup>Je nach fachlicher Ausrichtung sind unterschiedliche Belegungen im Bereich Schlüsselkompetenzen zu empfehlen. <sup>3</sup>Für eine wissenschaftliche Laufbahn sind hier die Bereiche Methodenkompetenz (Präsentationstechnik, wissenschaftliches Arbeiten), Sachkompetenz (v.a. religionswissenschaftliche Module) und Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) zu nennen. <sup>4</sup>Wird eine Tätigkeit im Bereich der interkulturellen Mediation angestrebt, ist die Belegung von Veranstaltungen im Bereich Sozialkompetenz (Interkulturelle Kompetenz) zu empfehlen.



(3) Obligatorische Berufspraktika sind nicht vorgesehen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Turkologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Eine Übersicht über die Struktur des Studiengangs (Anlage I) und die Verteilung der Module im Studienverlauf (Anlage III) finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Fachstudium Turkologie gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit türkischen Sprachen und Literaturen. <sup>2</sup>Es sind die vier Pflichtmodule M.Tur.1, M.Tur.2, M.Tur.3 und M.Tur.4 zu absolvieren.

(3) <sup>1</sup>Das Modul M.Tur.1 „Altürkische Philologie“ vermittelt profunde Kenntnisse der alttürkischen Grammatik, der uigurischen Schrift und der Handschriftenkunde. <sup>2</sup>Im Modul M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“ werden ein Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen sowie Kenntnisse der Grammatik des Ostmitteltürkischen und der alt- und mitteltürkischen Literaturgeschichte vermittelt. <sup>3</sup>Im Modul M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ werden die Absolventinnen und Absolventen mit den komplexen sprachlichen und kulturellen Lehnbeziehungen türkischer und mongolischer

Völker in Vergangenheit und Gegenwart vertraut gemacht. <sup>4</sup>Es werden ferner grundlegende Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen vermittelt. <sup>5</sup>Das Modul M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ stellt den religionsgeschichtlichen Hintergrund zur Interpretation alttürkischer Quellentexte von Seidenstraße bereit und führt in die lokalen Ausprägungen der Weltreligionen Buddhismus, Manichäismus und Christentum ein. <sup>6</sup>Schwerpunkt der Ausbildung ist der Erwerb vielfältiger philologischer Fertigkeiten, die dazu befähigen, Quellentexte im Original zu lesen und zu interpretieren.

(4) <sup>1</sup>Wird eine akademische Laufbahn angestrebt, so wird empfohlen, die auf den Professionalisierungsbereich entfallenden 12 C vorzugsweise aus den Bereichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechnik), Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) und Sachkompetenz (Kulturhistorische Kompetenz, insbesondere religionswissenschaftliche Module) zu wählen. <sup>2</sup>Für eine angestrebte Tätigkeit in der Wirtschaft, in Verlagen, Tourismus oder Kultureinrichtungen sollten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Sachkompetenz (EDV/Informationstechnologie) und Sozialkompetenz (interkulturelle Kompetenz, Moderation/ Kommunikation) absolviert werden.

### **§ 5 Studium als Modulpaket**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Turkologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. <sup>2</sup>Das Modulangebot gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit alt- und mitteltürkischer Philologie und Literatur- und Religionsgeschichte.

(2) <sup>1</sup>Wird das 36-C-Modulpaket Turkologie belegt, sind folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren: M.Tur.1 „Altürkische Philologie“, M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“, M.Tur.3a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen“ und M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“. <sup>2</sup>Dieses Modulpaket unterscheidet sich zum oben beschriebenen Master-Studiengang Turkologie dadurch, dass innerhalb des Moduls M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ nur das Seminar „Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen“ zu besuchen ist (M.Tur.3a).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 6 Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Das Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Turkologie“ (Anlage II) legt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module fest, nennt Lernziele und Kompetenzen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

## **§ 8 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Der Master-Studiengang Turkologie setzt eine sehr intensive Beschäftigung mit den Themenfeldern alt- und mitteltürkische Philologie und Kultur- und Religionsgeschichte voraus.

<sup>2</sup>Ein vergleichbares Curriculum gibt es im In- und Ausland nicht. <sup>3</sup>Insofern ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiengangs nicht vorgesehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Turkologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Turkologie**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.1 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ (10 C, 4 SWS)
- M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpaket Turkologie im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkei-türkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkei-türkisch im Umfang von Mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache).

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.1 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.3a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“ (4 C, 2 SWS)
- M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Turkologie“</b>  <b>M.Tur.1 „Altürkische Philologie“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profunde Kenntnisse der alttürkischen Grammatik und können auch schwere Texte verstehen und ins Deutsche übersetzen. Sie haben einen Überblick über die Komplexität der sprachlichen Lehnbeziehungen des Altürkischen. Sie sind mit der uigurischen Schrift vertraut und können die Quellen im Original lesen. Sie verfügen über Kenntnisse der alttürkischen Handschriftenkunde (Buchformen, Paläografie etc.).</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>11 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 330</p> <p>Präsenzzeit in h: 56</p> <p>Selbststudium in h: 274</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Altürkische Grammatik</td> <td rowspan="3" style="vertical-align: top;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>2. Altürkische Lektüre und Handschriftenkunde</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.) und Hausarbeit (max. 15 S. in 2.)</td> </tr> </table>	1. Altürkische Grammatik	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	2. Altürkische Lektüre und Handschriftenkunde	Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.) und Hausarbeit (max. 15 S. in 2.)	<p><b>SWS Einzel</b></p>
1. Altürkische Grammatik	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>		2 SWS	2 SWS			
2 SWS							
2 SWS							
2. Altürkische Lektüre und Handschriftenkunde							
Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.) und Hausarbeit (max. 15 S. in 2.)							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Turkologie“                  Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>Keine</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Master-Studiengang „Turkologie“                  Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Modulteil 1 jedes Wintersemester                  Modulteil 2 jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlossen.</p>						
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>20</p>						
<p><b>Modulkoordinator</b>                  Prof. Dr. Jens Peter Laut</p>							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Turkologie“</b> <b>M.Tur.2 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  1. Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen im Allgemeinen sowie über Phonologie, Morphologie, Lexik und Syntax des Ostmitteltürkischen (Chwarezmtürkisch und Čagataisch) im Besonderen. Sie sind in der Lage, mittelschwere religiöse und historische Texte mit Hilfe verschiedener Hilfsmittel im Original zu lesen, zu verstehen und ins Deutsche zu übersetzen. 2. Sie haben einen Überblick über die so genannten Runeninschriften sowie über die Vielfalt der religiösen Prosaliteratur und Lyrik der Alten Uiguren und können die Bezüge zu benachbarten Literaturen herstellen. Sie kennen die Hauptwerke der karahanidischen, chwarezmtürkischen und čagataischen Literatur. Sie sind mit unterschiedlichen literarischen Genres, Stilmitteln und Themen vertraut.	<b>Modulumfang</b>  11 C / 4 SWS  Workload in h: 330  Präsenzzeit in h: 56  Selbststudium in h: 274					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Mitteltürkisch</td> </tr> <tr> <td>2. Alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.), Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 S.; in 2.)</td> </tr> </table>	1. Mitteltürkisch	2. Alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte	Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.), Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 S.; in 2.)	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. Mitteltürkisch						
2. Alt- und mitteltürkische Literaturgeschichte						
Modulprüfung: Klausur (90 Min., in 1.), Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 S.; in 2.)						
2 SWS						
2 SWS						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Turkologie“ Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine					
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Turkologie“ Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlossen.					
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20					
<b>Modulkoordinator</b> Prof. Dr. Jens Peter Laut						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Turkologie“</b> <b>M.Tur.3 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  1. Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker. Sie kennen die Rolle, die türkische Stämme in den verschiedenen mongolischen Teilreichen gespielt haben und können die Auswirkungen beschreiben, die diese Konstellationen auf die Ausbildung der modernen Türksprachen gehabt haben. Gemeinsame literarische Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen türkischer und mongolischer Völkerschaften sind ihnen vertraut. 2. Die Studierenden verfügen über gute Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen und können mittelschwere Texte verstehen und ins Deutsche übersetzen. Sie sind mit der mongolischen Schrift vertraut und können gedruckte Quellen im Original lesen. Die Problematik der Lehnbeziehungen zum Alt- und Mitteltürkischen auf sprachlichem Gebiet ist ihnen bekannt. Sie sind in der Lage, die Rolle des klassischen Mongolischen für die Turkologie entsprechend zu würdigen.	<b>Modulumfang</b>  10 C / 4 SWS  Workload in h: 300  Präsenzzeit in h: 56  Selbststudium in h: 244					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1"> <tr> <td>1. „Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“</td> </tr> <tr> <td>2. „Klassisches Mongolisch“</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S. in 1.) und Klausur (120 Min., in 2.)</td> </tr> </table>	1. „Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“	2. „Klassisches Mongolisch“	Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S. in 1.) und Klausur (120 Min., in 2.)	<b>SWS Einzel</b> <table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. „Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“						
2. „Klassisches Mongolisch“						
Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 45 Min., max. 10 S. in 1.) und Klausur (120 Min., in 2.)						
2 SWS						
2 SWS						
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Turkologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine					
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Master-Studiengang „Turkologie“					
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.					
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20					
<b>Modulkoordinator</b> Prof. Dr. Jens Peter Laut						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Turkologie“</b> <b>M.Tur.3a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen zwischen türkischen und mongolischen Völkern. Sie kennen die Rolle, die türkische Stämme in den verschiedenen mongolischen Teilreichen gespielt haben und können die Auswirkungen beschreiben, die diese Konstellationen auf die Ausbildung der modernen Türksprachen gehabt haben. Gemeinsame literarische Traditionen, Kulturtechniken und Wirtschaftsweisen türkischer und mongolischer Völkerschaften sind ihnen vertraut.	<b>Modulumfang</b>  4 C / 2 SWS  Workload in h: 120  Präsenzzeit in h: 28  Selbststudium in h: 92			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     „Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“                      Modulprüfung: Referat (ca. 45 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung, max. 10 S.)                 </td> <td> <b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	„Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“ Modulprüfung: Referat (ca. 45 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung, max. 10 S.)	<b>SWS Einzel</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	
„Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“ Modulprüfung: Referat (ca. 45 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung, max. 10 S.)	<b>SWS Einzel</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS		
2 SWS				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Keine			
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen			
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.			
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20			
<b>Modulkoordinator</b> Prof. Dr. Jens Peter Laut				



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Turkologie“</b> <b>M.Tur.4 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  1. Die Absolventinnen und Absolventen haben sich mit den Grundzügen der Verbreitung des Buddhismus nach Zentralasien vertraut gemacht. Sie kennen die Überlieferungsgeschichte der wichtigsten literarischen Werke und können die alttürkische buddhistische Literatur in ihren religions- und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen. Sie sind mit der spezifischen buddhistischen Terminologie des Alt-türkischen vertraut. 2. Sie verfügen über Kenntnisse der manichäischen Lehre, können sie religionshistorisch einordnen und kennen die Hauptwerke der manichäischen Literatur. Sie haben einen Überblick über die religiöse Terminologie dieser Texte. Probleme der Text- und Bildinterpretation sind ihnen bekannt. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignissen der Kirche des Ostens (Nestorianismus) und ihrer Mission nach Zentral- und Ostasien vertraut. Sie kennen die Quellen zum Nestorianismus an der Seidenstraße.	<b>Modulumfang</b>  10 C / 4 SWS  Workload in h: 300  Präsenzzeit in h: 56  Selbststudium in h: 244					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. „Buddhismus in Zentralasien“</td> </tr> <tr> <td>2. „Manichäismus und Christentum in Zentralasien“</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: zwei Referate (je ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je max. 10 S.) (in 1. und 2.)</td> </tr> </table>	1. „Buddhismus in Zentralasien“	2. „Manichäismus und Christentum in Zentralasien“	Modulprüfung: zwei Referate (je ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je max. 10 S.) (in 1. und 2.)	<b>SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. „Buddhismus in Zentralasien“						
2. „Manichäismus und Christentum in Zentralasien“						
Modulprüfung: zwei Referate (je ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je max. 10 S.) (in 1. und 2.)						
2 SWS						
2 SWS						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Turkologie“ Wahlpflichtmodul (obligatorisch) im Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine					
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Turkologie“ Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.					
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20					
<b>Modulkoordinator</b> Prof. Dr. Jens Peter Laut						

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philo- logie (Pflicht) 11 C	M.Tur.2 Alte zentralasia- tische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind.1a Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.4 Hindi- oder Sans- krit-Lektüre (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.3 „Arabisch für Nicht- arabisten“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 31 C		M.Tur.3 Türkisch- mongolischer Sprach- und Kul- turkontakt (Pflicht) 10 C		M.Ind.2 Der Kult indischer Religionen (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religions- geschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.3 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C		B.Ara.111 „Geschichte und Kultur des Is- lams A“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philologie (Pflicht) 11 C	M.Tur.2 Alte zentralasiatische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.3 Arabisch für Nicht-arabisten (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C		M.Tur.3 Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt (Pflicht) 10 C				M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		M.LingAm.4 Linguistisch-anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C	

3. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Germanistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Modulpaket „Germanistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.1 Alttürkische Philologie (Pflicht) 11 C	M.Tur.2 Alte zentralasiatische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind1a Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.9 Masterbasis-Modul 1 (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.3 Arabisch für Nicht-arabisten (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C		M.Tur.3 Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt (Pflicht) 10 C			M.Ger.10 Masterbasis-Modul 2 (Wahlpflicht) 6 C	M.LingAm.4 Linguistisch-anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	
3. Σ 28 C	M.Tur.4 Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.3 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.11 Masterbasis-Modul 3 (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C	12 C	

4. Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Turkologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Tur.1 Alttürkische Philologie (Wahlpflicht) 11 C	M.Tur.2 Alte zentralasiatische türkische Literaturen (Wahlpflicht) 11 C	
2. Σ 10 C		M.Tur.3a Türkisch- mongolischer Sprach- und Kultur- kontakt: Türken und Mongo- len Sprachliche und kulturelle Beziehun- gen (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 10 C	M.Tur.4 Religionsgeschichte Des vorislamischen Zentralasien (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“.

**§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

**§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>3</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.

(5) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und Frühgeschichte, bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.2 „Topographie“ (9 C / 2 SWS)
- M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“ (6 C)
- M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpaket Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 36 C**

#### **(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

keine

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.2 „Topographie“ (9 C / 2 SWS)
- M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)



**Anlage II Modulkatalog**

Modultitel	Zugangs-Voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs-vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul-umfang (C/SWS)
<p>M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“</p> <p>[M.UFG.1.1 „Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 1“;</p> <p>M.UFG.1.2 „Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 2“]</p>	<p>keine</p>	<p>TM 1: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse ausgewählter Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit besitzen.</p> <p>TM 2: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.</p>		<p>TM 1: Klausur (90 Min.)</p> <p>TM 2: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)</p>	<p>10 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 4C SWS</p> <p>TM 2: 6C 2 SWS</p>
<p>M.UFG.2 „Topografie“</p> <p>[M.UFG.2.1 „Archäologische Landeskunde“; M.UFG.2.2 „Exkursion“]</p>	<p>keine</p>	<p>TM 1: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme zur Archäologie einer Region umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.</p> <p>TM 2: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, Geschichte und Denkmälertypen einer Region unter Berücksichtigung der topographischen Relevanz vor Ort in einem Referat zu erläutern.</p>		<p>TM 1: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)</p> <p>TM 2: Referat vor Ort (ca. 15 Min.)</p>	<p>9 C 2 SWS</p> <p>TM 1: 5 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 4 C</p>

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul- umfang (C/SWS)
M.UFG.3 „Siedlungs- archäologie“  [M.UFG.3.1 „Siedlung- sarchäologie 1“;  M.UFG.3.2 „Siedlungs- archäologie 2“]	keine	TM 1: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse der Methoden, Fragestellungen und aktuellen Forschungsergebnisse der Siedlungsarchäologie besitzen.  TM 2: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Probleme der Siedlungsarchäologie selbständig umfassend zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung zu erstellen.		TM 1: Klausur (90 Min.)  TM 2: Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)	10 C 4 SWS  TM 1: 4C 2 SWS  TM 2: 6 C 2 SWS
M.UFG.4 Kulturgeschichte II	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eigenständig wissenschaftliche Studien zur Siedlungs-, Wirtschafts-, Sozial- oder Religionsgeschichte oder zur materiellen Kultur der Ur- und Frühgeschichte durchzuführen und die Ergebnisse in einer Hausarbeit fachgerecht schriftlich zu formulieren.	Literaturliste (mind. 50 Titel) sowie Konzeption der Hausarbeit	Hausarbeit (max. 30 S.)	6 C
M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eigenständig einen archäologischen Befund fachgerecht zu dokumentieren sowie umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der praktischen Grabungstätigkeit besitzen.		Praktische Prüfung (fachgerechte Dokumentation eines ausgewählten Grabungsbefundes [Beschreibung von max. 10 S. und Zeichnungen])	7 C

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.05.2009 und 12.08.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf

§ 5 Studium von Modulpaketen

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Studienberatung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage I      Modulübersicht

Anlage II     Modulhandbuch

Anlage III    Exemplarische Studienverlaufspläne

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ an der Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.

(2) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denk-

malpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

- (1) Das Studium im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ gliedert sich in:
  - a) das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C;
  - b) ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C;
  - c) den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C;
  - d) die schriftliche Masterarbeit (30 C).
- (2) <sup>1</sup>Das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen (vgl. Anlage I). <sup>2</sup>Die detaillierte Darstellung der Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen enthält das Modulhandbuch (Anlage II). <sup>3</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich

im Anhang (Anlage III).

(3) <sup>1</sup>Im Modul M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“ üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch. <sup>3</sup>Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.1–3) hergestellt werden. <sup>4</sup>Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.

(5) <sup>1</sup>Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder (vgl. § 2 Abs. <sup>2</sup>2) auszuwählen. <sup>3</sup>Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.

(6) <sup>1</sup>Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. <sup>2</sup>Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. <sup>4</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. <sup>5</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

### **§ 5 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) Wird das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.

(3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage III.

(4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

## **§ 6 Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Das Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ legt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module fest, nennt Lernziele und Kompetenzen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Credits, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen (vgl. Anlage II). <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung des Studiengangs.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.2 „Topographie“ (9 C / 2 SWS)
- M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“ (6 C)
- M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

keine

#### **b. Empfohlene Vorkenntnisse**

Studierende, die das Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C absolvieren wollen, sollten über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

#### **c. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.2 „Topographie“ (9 C / 2 SWS)
- M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“</b>  <b>M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Teilmodul 1:                  Die Studierenden erwerben in diesem Teilmodul vertiefte Kenntnisse ausgewählter Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.                   Teilmodul 2:                  Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Probleme der Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem studienbegleitenden Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                   10 C / 4 SWS                   Workload in h:                  300                  Präsenzzeit in h:                  56                  Selbststudium in h:                  244</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                   Teilmodul 1: „Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 1“</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">4 C / 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)</td> </tr> </table> <p>Teilmodul 2: „Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 2“</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Oberseminar zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">6 C / 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)</td> </tr> </table>	Vorlesung zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	4 C / 2 SWS	Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	Oberseminar zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	6 C / 2 SWS	Teilmodulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p>
Vorlesung zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	4 C / 2 SWS						
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)							
Oberseminar zur Kulturgeschichte Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	6 C / 2 SWS						
Teilmodulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“                   Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“                   Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“                   36-C-Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte in geeigneten Master-Studiengängen                   Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. K.-H. Willroth</p>							



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“</b> <b>M.UFG.2 „Topografie“</b>									
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Teilmodul 1: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Probleme zur Archäologie einer Region umfassend selbständig zu bearbeiten und in einem Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.  Teilmodul 2: Die Studierenden sind in der Lage, Geschichte und Denkmälertypen einer Region unter Berücksichtigung der topographischen Relevanz vor Ort in einem Referat zu erläutern.	<b>Modulumfang</b>  9 C / 2 SWS  Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 162 Exkursion in h: 80								
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul 1: „Archäologische Landeskunde“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Oberseminar zur archäologischen Landeskunde</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">5 C / 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)</td> </tr> </table> Teilmodul 2: „Exkursion“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Exkursion zu Geländedenkmälern (10 Tage)</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">4 C</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Referat (ca. 15 Min.)</td> </tr> </table>	Oberseminar zur archäologischen Landeskunde	5 C / 2 SWS	Teilmodulprüfung: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)	Exkursion zu Geländedenkmälern (10 Tage)	4 C	Teilmodulprüfung: Referat (ca. 15 Min.)	<b>Credits/SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%; height: 60px;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">5 C / 2 SWS</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; height: 60px;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">4 C</td> </tr> </table>	5 C / 2 SWS	4 C
Oberseminar zur archäologischen Landeskunde	5 C / 2 SWS								
Teilmodulprüfung: Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)									
Exkursion zu Geländedenkmälern (10 Tage)	4 C								
Teilmodulprüfung: Referat (ca. 15 Min.)									
5 C / 2 SWS									
4 C									
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“  Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine								
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  36-C-Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte in geeigneten Master-Studiengängen  Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“								
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> TM 1: jedes Wintersemester TM 2: jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester								
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25								
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. K.-H. Willroth									

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“</b> <b>M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Teilmodul 1: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Methoden, Fragestellungen und aktuellen Forschungsergebnissen der Siedlungsarchäologie.  Teilmodul 2: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte siedlungsarchäologische Probleme umfassend zu bearbeiten und in einem studienbegleitenden Referat zu präsentieren sowie eine fachgerechte Schriftfassung des Referats zu erstellen.	<b>Modulumfang</b>  10 C / 4 SWS  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 244						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Teilmodul 1: „Siedlungsarchäologie 1“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung zur Siedlungsarchäologie</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)</td> </tr> </table> Teilmodul 2: „Siedlungsarchäologie 2“ <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Oberseminar zur Siedlungsarchäologie</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung: Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)</td> </tr> </table>	Vorlesung zur Siedlungsarchäologie	Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)	Oberseminar zur Siedlungsarchäologie	Teilmodulprüfung: Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)	<b>Credits/SWS Einzel</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 C / 2 SWS</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 C / 2 SWS</td> </tr> </table>	4 C / 2 SWS	6 C / 2 SWS
Vorlesung zur Siedlungsarchäologie							
Teilmodulprüfung: Klausur (90 Min.)							
Oberseminar zur Siedlungsarchäologie							
Teilmodulprüfung: Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 S.)							
4 C / 2 SWS							
6 C / 2 SWS							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“  Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine						
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“  36-C-Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte in geeigneten Master-Studiengängen  Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“						
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. K.-H. Willroth							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“</b> <b>M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Studien zur Siedlungs-, Wirtschafts-, Sozial- oder Religionsgeschichte oder zur materiellen Kultur der Ur- und Frühgeschichte durchzuführen und die Ergebnisse in einer Hausarbeit fachgerecht schriftlich zu formulieren.	<b>Modulumfang</b> 6 C Workload in h: 190 Präsenzzeit in h: 10 Selbststudium in h: 180			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Kolloquium</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: Zwischenbericht; Erstellung einer Literaturliste zu einem kulturgeschichtlichen Thema (Mindestens 50 Titel) und einer Konzeption der Hausarbeit</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Hausarbeit (max. 30 S.)</td> </tr> </table>		Kolloquium	Prüfungsvorleistung: Zwischenbericht; Erstellung einer Literaturliste zu einem kulturgeschichtlichen Thema (Mindestens 50 Titel) und einer Konzeption der Hausarbeit	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 30 S.)
Kolloquium				
Prüfungsvorleistung: Zwischenbericht; Erstellung einer Literaturliste zu einem kulturgeschichtlichen Thema (Mindestens 50 Titel) und einer Konzeption der Hausarbeit				
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 30 S.)				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine			
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“			
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester			
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25			
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. K.-H. Willroth				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“</b>  <b>M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“</b></p>			
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden erwerben umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der praktischen Grabungstätigkeit (Grabungstechnik, Dokumentation) und sind in der Lage, eigenständig einen archäologischen Befund fachgerecht zu dokumentieren.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  7 C                  Workload in h:                  210                  Praktikum in h:                  210                  Selbststudium in h:                  --</p>		
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Praktikum „Prospektion, Ausgrabung“ (6 Wochen à 35 Stunden)</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Praktische Prüfung (fachgerechte Dokumentation eines ausgewählten Grabungsbefundes [Beschreibung von max. 10 S. und Zeichnungen])</td> </tr> </table>		Praktikum „Prospektion, Ausgrabung“ (6 Wochen à 35 Stunden)	Modulprüfung: Praktische Prüfung (fachgerechte Dokumentation eines ausgewählten Grabungsbefundes [Beschreibung von max. 10 S. und Zeichnungen])
Praktikum „Prospektion, Ausgrabung“ (6 Wochen à 35 Stunden)			
Modulprüfung: Praktische Prüfung (fachgerechte Dokumentation eines ausgewählten Grabungsbefundes [Beschreibung von max. 10 S. und Zeichnungen])			
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“                  Wahlpflichtmodul (verbindlich) im Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“                  Wahlpflichtmodul (alternativ) im Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>		
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“                  36-C-Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte in geeigneten Master-Studiengängen                  Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“</p>		
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>		
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>		
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. K.-H. Willroth</p>			

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) 10 C	M.UFG.2 „Topografie“ (Pflicht) 9 C		M.Kug.1 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Gesch.652 „Russisch für Kulturwiss. I“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 31 C	M.UFG.3 „Siedlungsarchäologie“ (Pflicht) 10 C		M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 7 C	M.Kug.2 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			
3. Σ 30 C	M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) 6 C			M.Kug.3 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.4 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Gesch.654 „Französisch für Kulturwiss. 1“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) 10 C	M.UFG.2 „Topografie“ (Pflicht) 9 C		M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Gesch.652 „Russisch für Kul- turwiss. I“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 33 C	M.UFG.3 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) 10 C		M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) 7 C	M.KAR.2 „Gattungen, Epo- chen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 24 C	M.UFG.4 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) 6 C			M.KAR.3 „Archäologische Analyse und histo- rische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.4a „Archäologische Wissenschafts- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.UFG.1 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) 10 C	M.UFG.2 „Topografie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 21 C	M.UFG.3 „Siedlungs- archäologie“ (Wahlpflicht) 10 C		M.UFG.5 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 7 C
3. Σ 0 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

---

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 08.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang  
"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"  
der Fakultät für Chemie  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit besitzt, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen kann.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ergänzen die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science, abgekürzt GAUSS) und die Rahmenpromotionsordnung des GAUSS (im Folgenden RPO genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3 Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Georg-August-Universität Göttingen durch die Fakultät für Chemie den akademischen Grad "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" (Ph.D.), welcher auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

(2) Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde gemäß dem Muster aus der Anlage II der RPO und ein Zeugnis gemäß den Anlagen 4a und 4b in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache aus.



(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

#### **§ 4 Durchführung des Studienganges, Vollversammlung**

(1) Der von der Fakultät für Chemie getragene Studiengang wird von den in Anlage 1 genannten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern durchgeführt.

(2) Die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden bilden die Vollversammlung des Promotionsstudienganges. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidung des Fakultätsrats in diesen Studiengang betreffenden Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter.

(3) Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter im Sinne dieser Ordnung können habilitierte Mitglieder der Fakultät für Chemie sowie sonstige Personen sein, die durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren selbständige Leitungspositionen in der Fakultät haben. Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter können auch die Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen mit begutachteter Drittmittelförderung der eigenen Stelle sein.

(4) Allen am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter stehen Prüfungsrechte im Rahmen des Studienganges zu.

#### **§ 5 Programm- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Programm- und Prüfungsausschuss ist für die administrative Durchführung des Promotionsstudienganges zuständig. Dem Programm- und Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter;
- b) eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. Für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) können Vorschläge durch die Vollversammlung, für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b) können Vorschläge durch die Promotionsstudierenden unterbreitet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschuss beträgt zwei

Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Programm- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen,
- b) die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs,
- c) die Mitwirkung in der Auswahlkommission für diesen Studiengang
- d) die Anrechnung von Studienleistungen
- e) die Verantwortung für die Durchführung von Prüfungen,
- f) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- g) der Bericht gegenüber dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(4) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Der Programm- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Über die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(8) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Programm- und Prüfungsausschuss vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet diesem laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(9) Die Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschuss haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen Mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß § 7 RPO ein. <sup>2</sup>Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der

Arbeit, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder des Betreuungsausschusses können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die auf dem Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesen sind und keine Mitglieder der Fakultät oder Universität sind. <sup>4</sup>Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein. <sup>5</sup>Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss habilitiert sein.

(2) Aufgabe des Betreuungsausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.

(3) Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils von den Studierenden organisiert; kommt eine Sitzung des Betreuungsausschusses aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht zustande, wird ein Termin durch die Dekanin oder den Dekan festgesetzt.

(4) Der Betreuungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach einem Semester) stellt die oder der Studierende das Projekt in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht dem Betreuungsausschuss vor. <sup>2</sup>Fortschrittsberichte an den Ausschuss müssen dann in jährlichem Turnus abgegeben werden.

### **§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudienganges**

(1) <sup>1</sup>Im Promotionsstudium ist von den Doktorandinnen und Doktoranden ihre oder seine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. <sup>2</sup>Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops und Tagungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise im Umfang von Mindestens 22 Anrechnungspunkten (C) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden müssen. <sup>3</sup>Näheres ist in der Modulübersicht und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion mit der Abgabe der Dissertation gemäß § 10 abgeschlossen sein. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei experimentell besonders aufwändigen Arbeiten) kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. <sup>3</sup>Über diese Verlängerungen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags. <sup>4</sup>Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung durch den GAUSS-Vorstand.

(3) Werden Fristen nach Absatz 2 überschritten und hat die oder der Studierende dies zu vertreten, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

### **§ 8 Art und Umfang der Promotionsprüfung**

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- (a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 152 ECTS-Anrechnungspunkten (Dissertation, § 10) sowie

- (b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Anrechnungspunkten (Disputation, § 14).
- (c) erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von mind. 22 C gemäß § 9 Abs. 1.

### **§ 9 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul umfasst pro Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload und eine benotete oder nicht benotete Prüfung. <sup>2</sup>Die Modulübersicht (Anlage 2) regelt, welche Module erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>3</sup>Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischer Einrichtungen entscheidet auf Antrag der Programm- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der jeweiligen Erstbetreuerin oder dem jeweiligen Erstbetreuer der Arbeit. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 3 beim Programm- und Prüfungsausschuss.
- (5) Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der oder des Promotionsstudierenden kann eine erfolgte Benotung der Prüfungen der Module mit in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (7) Über die Form der Prüfung (benotet oder nicht benotet) entscheidet der Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls.

### **§ 10 Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie muss eine selbständige, originelle wissenschaftliche Arbeit sein, mit der die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Sie muss schwerpunktmäßig zum Forschungsgebiet des Promotionsstudiengangs gehören. <sup>4</sup>Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein.
- (2) <sup>1</sup>In der Regel soll bei Abgabe der Dissertation mindestens eine Originalarbeit mit Co-Autorschaft der Kandidatin oder des Kandidaten in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Regel müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschusses.

(3) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph. D.“ gemäß § 3 Abs. 1 angestrebt wird.

### **§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung wird über das Dekanat der Fakultät für Chemie beim Programm- und Prüfungsausschuss gestellt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind:

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1,
- b) die Abgabe zweier Exemplare der Dissertation, die nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein darf,
- c) die Annahme der wissenschaftlichen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 in einer referierten Fachzeitschrift.
- d) die durchgehende Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
- e) der Nachweis über den Abschluss des vorherigen Studiums und,
- f) dass der Anspruch auf Zulassung zur Promotionsprüfung nicht wegen Nichtbestehens endgültig erloschen ist.

(2) Der Programm- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen.
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Doktorgrad beworben hat,
- f) eine Kopie veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation, darunter auch die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,

- h) eine Immatrikulationsbescheinigung, durch die die Einschreibung ab der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für diesen Studiengang nachgewiesen wird,
  - i) Angabe eines zum Forschungsfeld der Dissertation (Katalysechemie) komplementären Gebietes aus Mathematik und Naturwissenschaften; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Programm- und Prüfungsausschuss zugelassen werden,
  - j) Vorschlag für die Referierenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 12 sowie ein mit den Beteiligten abgeprobener Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 12 Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Referierenden der Dissertation. <sup>2</sup>Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Koreferentin oder ein Koreferent. <sup>3</sup>Mindestens eine oder einer der Referierenden der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. <sup>4</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss bestellt ein Mitglied dieser Kommission zu der oder dem Vorsitzenden. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.
- (2) <sup>1</sup>In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Begutachtung der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Stimmen die von den Referierenden vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, beauftragt der Programm- und Prüfungsausschuss eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. <sup>2</sup>Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. <sup>3</sup>Sie oder er schlägt in Kenntnis der beiden bereits vorliegenden Gutachten das Prädikat vor. <sup>4</sup>Dieser Vorschlag ist ausführlich und schriftlich zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Referierende oder ein Referierender die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch eines prüfungsberechtigten Mitglieds des GAUSS gemäß § 13 RPO begründet ist, so bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten, die oder der kein Mitglieder der Fakultät oder Universität sein muss; neben

der Entscheidung über die Annahme beziehungsweise die Ablehnung schlägt diese oder dieser für den Fall der Annahme ein Prädikat vor.<sup>2</sup>Anschließend trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Programm- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.<sup>3</sup>Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden.<sup>4</sup>Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Programm- und Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

#### **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1)<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in englischer Sprache statt.<sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.<sup>3</sup>Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende.

(2)<sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen.<sup>2</sup>Die Disputation besteht aus zwei Teilen.<sup>3</sup>Der erste Teil der Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich.<sup>4</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulöffentlichkeit durch die Prüfungskommission ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Schutz geistigen Eigentums.<sup>5</sup>Dazu wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen.<sup>6</sup>Über die Öffentlichkeit des zweiten Teils der Disputation entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss; die Bestimmungen des Satzes 4 gelten entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten.<sup>2</sup>Von den Zuhörerinnen und Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des GAUSS das Recht, Fragen zu stellen.<sup>3</sup>Im zweiten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Beantwortung von Fragen ihre oder seine Kenntnisse zu aktuellen Problemen der Katalysechemie sowie zu grundlegenden, katalyserelevanten Aspekten der Anorganischen, Organischen, Makromolekularen und Technischen Chemie nachweisen.<sup>4</sup>Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen.

(4)<sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.<sup>2</sup>Die Dauer des Referats im ersten Teil soll nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt



von der Befragung. <sup>3</sup>Im zweiten Teil soll die Prüfungsdauer nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet nichtöffentlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. <sup>2</sup>Sie legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. <sup>3</sup>Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.

(6) <sup>1</sup>Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

### **§ 15 Benotung**

(1) <sup>1</sup>Folgende Einzelnoten sind möglich:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = nicht bestanden.

<sup>2</sup>Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich. <sup>2</sup>In diesem Falle muss ein – durch das Promotionskomitee beauftragtes – auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

- 1,0 - 1,50 = magna cum laude,
- 1,51 - 2,50 = cum laude,
- 2,51 - 3,0 = rite.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. <sup>2</sup>Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis „summa cum laude“, beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. <sup>3</sup>Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ innerhalb von 6 Wochen.

### **§ 16 Promotionsergebnis, Ende des Studiums**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt der Programm- und Prüfungsausschuss das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) <sup>1</sup>Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 5a und 5b) mit der Erklärung über den Workload des Studiums (Anlage 6). <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit der Erklärung über den Workload des Studiums erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“).

(5) <sup>1</sup>Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. <sup>2</sup>Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 17.

### **§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. <sup>3</sup>Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) <sup>1</sup>Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) <sup>1</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so führt dies zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. <sup>4</sup>Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Chemie werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

- a) durch Bereitstellung von 7 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,
- b) oder durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 7) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

### **§ 19 Vollzug der Promotion**

<sup>1</sup>Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel oder den Ph. D.-Titel zu führen. <sup>3</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

### **§ 20 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

## § 21 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Programm- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. <sup>5</sup>Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## § 22 Schutzbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

- a) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- b) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 23 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 24 anzuwenden. <sup>2</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 25 anzuwenden.

### **§ 24 Einreichung an der Universität Göttingen im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 11 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils mindestens eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und mindestens eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 geregelt. <sup>2</sup>Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 14 statt; von den Bestimmungen des § 14 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

### **§ 25 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung im Fall eines nicht gemeinsamen Promotionsverfahrens fortgeführt.

### **§ 26 Promotionsurkunde im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1:**

**Übersicht über die derzeitigen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter  
des Promotionsstudiengangs:**

Prof. Dr. L. Ackermann (IOBC)

Prof. Dr. M. Buback (IPC)

Prof. Dr. U. Diederichsen (IOBC)

Jun.-Prof. Dr. C. Ducho (IOBC)

Prof. Dr. F. Meyer (IAC)

Prof. Dr. D. Stalke (IAC)

Prof. Dr. L. F. Tietze (IOBC)

Prof. Dr. P. Vana (IPC)

Dr. D. B. Werz (IOBC)



**Anlage 2: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang CaSuS****A Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601	Aktuelle Entwicklungen der Katalysforschung	(4 C/ 4 SWS)
P.Che.1602	Moderne Methoden und Praxis der Katalyse- chemie	(4 C/ 5 SWS) [davon 1 C Schlüssel- kompetenzen]
P.Che.1603	Katalyse im chemischen Kontext	(6 C/ 6 SWS) [davon 1.5 C Schlüssel- kompetenzen]
P.Che.1604	Präsentation und Diskussion von Forschungs- ergebnissen	(5 C/ 8 SWS) [davon 2.5 C Schlüssel- kompetenzen]

**B Wahlpflichtmodule**

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der ZESS:

SK.SozKom.6	Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/ 2 SWS)
SK.FS.EI-C1-1	Intercultural communication - English	(3 C/ 2 SWS)

Es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden.

**C Dissertation**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 152 C erworben.

**D Disputation**

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

**Anlage 3: Modulkatalog für den Promotionsstudiengang CaSuS**

Modulnummer Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
Modul P.Che.1601 "Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"		<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsthemen der homogenen und heterogenen Katalyse in Technik und Labor haben;</li> <li>• Moderne Methoden der katalytischen Synthese funktionaler hochmolekularer Verbindungen kennen;</li> <li>• Kenntnisse von Anwendungen katalytischer Reaktionen auf die Organische Synthesechemie haben;</li> <li>• Kenntnisse ausgewählter Entwicklungen im Bereich der enzymatischen und bioinspirierten Katalyse haben;</li> <li>• Aktuelle Forschungstrends der Katalysechemie genau erläutern können.</li> </ul>	Hausarbeit, die mit „bestanden“ bewertet wurde	<p>TM 1: Klausur 60 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 2: Klausur 60 Min. (unbenotet)</p>	<p>4 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 2 C / 2 SWS</p> <p>TM 2: 2 C / 2 SWS</p>
Modul P.Che.1602 "Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie"		<p>Es müssen drei der TM 1 – 4 belegt werden, zudem TM 5.</p> <p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie</p> <p>Teilmodul 1: vertiefte Kenntnisse zur Anwendung spektroskopischer Methoden in der Katalyseforschung haben</p> <p>Teilmodul 2: kinetische Methoden zur mechanistischen Aufklärung von Katalyseprozessen verstehen und anwenden können</p> <p>Teilmodul 3: moderne High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen im Bereich der Katalysefor-</p>	<p>TM 1: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p> <p>TM 2: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p> <p>TM 3: falls Blockkurs:</p>	<p>TM 1: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 2: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min.</p>	<p>4 C 5 SWS</p> <p>TM 1: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 2: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 3: 1 C / 1 SWS</p>

		<p>sorgung kennen</p> <p>Teilmodul 4: mit dem Einsatz von Computermethoden in der Katalyseforschung vertraut sein</p> <p>Teilmodul 5: fundierte Einblicke in die Anwendung ausgewählter katalytischer Verfahren und Prozesse in der industriellen Praxis gewonnen haben.</p>	<p>Nachweis der Teilnahme</p> <p>TM 4: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p>	<p>(unbenotet)</p> <p>TM 3: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 4: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 5: Teilnahme an 2 Industrieexkursionen (unbenotet)</p>	<p>TM 4: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 5: 1 C (davon 1 C SK) / 2 SWS</p>
<p>Modul P.Che.1603</p> <p>"Katalyse im chemischen Kontext"</p>	B. Ger.2	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse von aktuellen Forschungsvorhaben des nationalen und internationalen Umfelds sowie dem Stand und den Ergebnissen der Doktorarbeiten in katalyserelevanten Forschungsgebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Makromolekularen oder Technischen Chemie haben. Sie können eigene wissenschaftliche Ergebnisse verständlich präsentieren und im Kreis eines Fachpublikums kritisch diskutieren.</p>	<p>Vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen</p>	<p>Drei Präsentationen oder Referate; jeweils ca. 30 Min. (unbenotet)</p>	<p>6 C (davon 1.5 C SK) / 6 SWS</p>

<p>Modul P.Che.1604 "Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen"</p>		<p>Die bzw. der Studierende erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse von aktuellen Fragestellungen der modernen Katalysechemie im internationalen Umfeld haben. Sie erbringen auch den Nachweis, dass sie die eigene Forschungsarbeit in Form eines Fachvortrages oder eines Posters einem internationalen Publikum präsentieren und fachlich vertreten können. Sie sind zudem in der Lage sein, zur Organisation eines Fachsymposiums oder einer Summer School aktiv beizutragen.</p>		<p>TM 1: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p> <p>TM 2: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p> <p>TM 3: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p>	<p>5 C (davon 2.5 C SK) / 8 SWS</p> <p>TM 1: 1 C (davon 0.5 C SK) / 2 SWS</p> <p>TM 2: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS</p> <p>TM 3: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS</p>
---	--	---	--	---	---

**Anlage 4a:**

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

**Zeugnis über die Promotionsprüfung**

Frau/Herr\*\*) ....., geboren am ..... in ....., hat die Promotionsprüfung im **Promotionsstudiengang**

**"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"**

mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte	Note
1. ....	.....	
2. ....	.....	
3. ....	.....	
4. ....	.....	

Die Dissertation mit dem Thema

“ ..... ”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Disputation Note: .....

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan\*)  
fungsausschusses \_\_\_\_\_

Die/Der\*) Vorsitzende des Programm- und Prü-

\* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

**Anlage 4b:**

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

**Ph.D. Transcript**

Ms./Mr. ...., born in..... in ....., has passed the Ph.D. exam in the **Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"**

with the total grade.....

Exams in the Program:

	Credits	Grade
.....		
.....		
.....		
.....		

The Ph.D. thesis with the topic

..... was given the grade.....

**Disputation**                      **Grade:** .....

Göttingen, .....(Date).....

(Seal of the University)

.....

.....

Dean

Chair of Program and Examination Committee

..... \* See appendix for explanation of grading system

**Anlage 5:****Workload des Studiums**

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-Credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Pflichtveranstaltungen im Umfang von 19 Anrechnungspunkten sowie Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 Anrechnungspunkten bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation wird eine Arbeitsbelastung entsprechend dem Umfang von 152 Anrechnungspunkten angesetzt. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. Insgesamt 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/Credits = 5400 Stunden. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

## Anlage 6

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

\* Nichtzutreffendes streichen

---



**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 08.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung für den Promotionsstudiengang  
"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"  
der Fakultät für Chemie  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele des Studiengangs, Aufgaben und Berufsfeld**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Chemie, insbesondere auf dem Gebiet der Katalysechemie. <sup>2</sup>Der Studiengang führt zur Promotion.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Promotionsstudienganges sind überwiegend tätig in den Bereichen der Wissenschaft, der Forschung und des Management und erfüllen Führungsaufgaben:

- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen,
- in der chemischen und pharmazeutischen Industrie,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie z.B. in der Pflanzenschutz-, Kosmetik- oder Kunststoffindustrie oder im Energiesektor
- in internationalen Organisationen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. in chemischen Untersuchungsämtern oder Genehmigungsbehörden
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Zertifiziererin oder Zertifizierer.

### **§ 3 Prüfungsordnung - Studienordnung**

(1) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie den Vollzug der Promotion.

(2) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

### **§ 4 Studienberatung und Studienorganisation**

(1) <sup>1</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sind während ihres Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. <sup>2</sup>Diese Aufgabe obliegt den Mitgliedern des Betreuungsausschusses.

(2) Die fachliche Studienberatung nehmen alle am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter wahr.

(3) <sup>1</sup>Die Koordinationsstelle des Studiengangs hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle gehört u.a.:

- a) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation, Krankenversicherung und sonstigen administrativen Problemen,
- b) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
- c) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen, organisatorische Vorbereitung der Auswahlverfahren,
- d) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen,
- e) Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten,
- f) Anbahnung, Verwaltung und Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen,
- g) Unterstützung bei der Organisation von Tagungsteilnahmen und Auslandsaufenthalten,
- h) Unterstützung bei der Organisation von Workshops und Symposien und
- i) Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.

### **§ 5 Programm- und Prüfungsausschuss, Betreuungsausschuss, Prüfungskommission**

(1) Ein Programm- und Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen, die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs (s. § 5 der Prüfungsordnung).

(2) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher (s. § 5 und § 11 der Prüfungsordnung). <sup>2</sup>Er oder eine von ihm beauftragte Stelle legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt ein Betreuungsausschuss, dem auch die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit angehört (s. § 6 der Prüfungsordnung).

(4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden nach der Zulassung zur Promotionsprüfung eine Prüfungskommission gebildet (s. § 12 der Prüfungsordnung).

### **§ 6 Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 180 Anrechnungspunkte.

(2) <sup>1</sup>Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein (s. § 7 der Prüfungsordnung). <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

### **§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudienganges**

(1) <sup>1</sup>Im Promotionsstudienabschnitt führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit im Labor einer beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder eines beteiligten Arbeitsgruppenleiters durch. <sup>2</sup>Die Forschungsarbeit soll in weiten Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen genügen. <sup>3</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung beachten.

(2) <sup>1</sup>Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops, Symposien und Tagungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen, die insgesamt mindestens 22 Anrechnungspunkten (C) entsprechen. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien und Exkursionen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen, Workshops, Symposien und Tagungen dienen dem Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen. <sup>2</sup>Sie finden in der Regel auf Englisch statt.

(4) <sup>1</sup>Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. <sup>2</sup>Zu Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation anzumelden. <sup>3</sup>Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß

studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. <sup>4</sup>Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. <sup>5</sup>Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 3 ist höchstens zweimal zulässig.

(5) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden müssen die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 19 Credits gemäß Anlage 1 nachweisen, darunter 14 Credits für fachwissenschaftliche Anteile und 5 Credits für Schlüsselkompetenzanteile. <sup>2</sup>Zudem müssen im Wahlpflichtbereich 3 Credits aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden (siehe Anlage 1). <sup>3</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung und der Erwerb von Schlüsselkompetenzen können durch Wahlveranstaltungen ergänzt werden, die aus dem Angebot des Promotionsstudiengangs und der Universität frei wählbar sind (Zusatzprüfungen).

(6) Über die Anerkennung von Modulen außerhalb des bestehenden Modulkataloges entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus.

(8) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich an der nicht-selbständigen Lehre beteiligen.

(9) Aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden, der an den Programm- und Prüfungsausschuss zu richten ist, können Abweichungen vom Umfang und der Verteilung der zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß § 7 Absätze 2, 5, 6 und 9 in begründeten Ausnahmefällen vom Programm- und Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(10) Ein Musterstudienplan findet sich in Anlage 2 dieser Studienordnung.

### **§ 8 Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Um das Promotionsstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben haben und die Promotionsprüfungen bestehen. <sup>2</sup>Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden (siehe Prüfungsordnung).

(3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde ausgehändigt (siehe Prüfungsordnung).

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang CaSuS****A Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601	Aktuelle Entwicklungen der Katalysforschung	(4 C/ 4 SWS)
P.Che.1602	Moderne Methoden und Praxis der Katalyse- chemie	(4 C/ 5 SWS) [davon 1 C Schlüssel- kompetenzen]
P.Che.1603	Katalyse im chemischen Kontext	(6 C/ 6 SWS) [davon 1.5 C Schlüssel- kompetenzen]
P.Che.1604	Präsentation und Diskussion von Forschungs- ergebnissen	(5 C/ 8 SWS) [davon 2.5 C Schlüssel- kompetenzen]

**B Wahlpflichtmodule**

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der ZESS:

SK.SozKom.6	Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/ 2 SWS)
SK.FS.EI-C1-1	Intercultural communication - English	(3 C/ 2 SWS)

Es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden.

**C Dissertation**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 152 C erworben.

**D Disputation**

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

## Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan für den Promotionsstudiengang CaSuS

Semester)	Fachwissenschaftliche Qualifikation und Schlüsselqualifikation					Sonstiges
1. (29 C)	Vorlesung "Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung" (TM1 von P.Che.1601) 2 C		CaSuS-Klausurtreffen (TM1 von P.Che.1604) 1 C <sup>3</sup>	Anfertigung der Promotionsarbeit 26 C	Vortrags- und Kolloquienreihe (P.Che.1603)	
2. (30.5 C)	Workshop "Highlights der Katalyseforschung" (TM1 von P.Che.1601) 2 C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C <sup>3</sup>		Anfertigung der Promotionsarbeit 26 C	Industrieexkursion (Teilmodul von P.Che.1602) 0.5 C <sup>1</sup>	Lehrtätigkeit
3. (31 C)	"Moderne Methoden der Katalysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C <sup>3</sup>	Niedersächsisches Katalysesymposium (TM2 von P.Che.1604) 2 C <sup>3</sup>	Anfertigung der Promotionsarbeit 26 C	Vortrags- und Kolloquienreihe (P.Che.1603)	
4. (29.5 C)	"Moderne Methoden der Katalysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1 C	DoktorandenSeminar (P.Che.1603) 2 C <sup>3</sup>		Anfertigung der Promotionsarbeit 26 C	Industrieexkursion (Teilmodul von P.Che.1602) 0.5 C <sup>1</sup>	Lehrtätigkeit
5. (30 C)	"Moderne Methoden der Katalysechemie" (Teilmodul von P.Che.1602) 1 C			Anfertigung der Promotionsarbeit 26 C	Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenz 3 C	Lehrtätigkeit
6. (30 C)			Fachtagung (TM3 von P.Che.1604) 2 C <sup>2</sup>	Anfertigung der Promotionsarbeit 22 C		Disputation 6 C

<sup>1</sup> Schlüsselkompetenzen

<sup>2</sup> enthält 1 C an Schlüsselkompetenzen

<sup>3</sup> enthält 0.5 C an Schlüsselkompetenzen

**Anlage 3: Modulhandbuch für den Promotionsstudiengang CaSuS**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</b>  <b>Modul P.Che.1601</b>  <b>"Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"</b></p>									
<p><b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsthemen der homogenen und heterogenen Katalyse in Technik und Labor haben;</li> <li>• Moderne Methoden der katalytischen Synthese funktionaler hochmolekularer Verbindungen kennen;</li> <li>• Kenntnisse von Anwendungen katalytischer Reaktionen auf die Organische Synthesechemie haben;</li> <li>• Kenntnisse ausgewählter Entwicklungen im Bereich der enzymatischen und bioinspirierten Katalyse haben;</li> <li>• Aktuelle Forschungstrends der Katalysechemie genau erläutern können.</li> </ul>	<p><b>C/SWS insgesamt</b></p> <p>4 C/ 4 SWS</p> <p>Workload: 120 h.                  davon                  Präsenzzeit: 56 h                  Selbststudium: 64 h</p>								
<p><b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>1. Teilmodul: Vorlesung "Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"</p> <table border="1"> <tr> <td>Ringvorlesung</td> <td rowspan="5"> <p><b>C/SWS Einzel</b></p> <p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 1</p> </td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: keine</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Teilmodul: Workshop "Highlights der Katalyseforschung"</td> </tr> <tr> <td>Workshop</td> <td rowspan="2"> <p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 2</p> </td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten des Workshops Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme an den Seminaren des Workshops "Highlights der Katalyseforschung"</td> </tr> </table>	Ringvorlesung	<p><b>C/SWS Einzel</b></p> <p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 1</p>	Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: keine	2. Teilmodul: Workshop "Highlights der Katalyseforschung"		Workshop	<p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 2</p>	Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten des Workshops Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme an den Seminaren des Workshops "Highlights der Katalyseforschung"	
Ringvorlesung	<p><b>C/SWS Einzel</b></p> <p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 1</p>								
Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: keine									
2. Teilmodul: Workshop "Highlights der Katalyseforschung"									
Workshop			<p>2 C / 2 SWS für Teilmodul 2</p>						
Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenotete Klausur Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten des Workshops Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme an den Seminaren des Workshops "Highlights der Katalyseforschung"									
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>								
<p><b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>								
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Teilmodul 1: jährlich                  Teilmodul 2: jährlich                  Semesterlage lt. Modellstudienplan</p>	<p><b>Dauer</b> Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>								
<p><b>Sprache</b> englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 30</p>								
<p><b>Modulverantwortlicher</b> Prof. Dr. Franc Meyer</p>									

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</b> <b>Modul P.Che.1602</b> <b>"Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie"</b>										
<p><b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilmodul 1: vertiefte Kenntnisse zur Anwendung spektroskopischer Methoden in der Katalysforschung haben</li> <li>• Teilmodul 2: kinetische Methoden zur mechanistischen Aufklärung von Katalyseprozessen verstehen und anwenden können</li> <li>• Teilmodul 3: moderne High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen im Bereich der Katalysforschung kennen</li> <li>• Teilmodul 4: mit dem Einsatz von Computermethoden in der Katalysforschung vertraut sein</li> <li>• Teilmodul 5: fundierte Einblicke in die Anwendung ausgewählter katalytischer Verfahren und Prozesse in der industriellen Praxis gewonnen haben.</li> </ul> <p><b>Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in Teilmodul 5:</b> Die bzw. der Studierende hat Tätigkeitsfelder für Katalysechemiker im realen Arbeitsumfeld kennengelernt.</p>	<p><b>C/SWS insgesamt</b></p> <p>4 C / 5 SWS</p> <p><i>davon</i> Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS</p> <p>Workload: 120 h. davon Präsenzzeit: 70 h Selbststudium: 50 h</p>									
<p><b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>1. Teilmodul: "Spektroskopische Methoden in der Katalysforschung"</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung oder Blockkurs</td> <td rowspan="2">1 C / 1 SWS für Teilmodul 1</td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 1:                      Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung                      Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)                      Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme)                      Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten                 </td> </tr> </table> <p>2. Teilmodul: "Kinetische Methoden zur Mechanismusaufklärung"</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung oder Blockkurs</td> <td rowspan="2">1 C / 1 SWS für Teilmodul 2</td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 2:                      Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung                      Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)                      Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme)                      Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten                 </td> </tr> </table> <p>3. Teilmodul: "High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen"</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung oder Blockkurs</td> <td rowspan="2">1 C / 1 SWS für Teilmodul 3</td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 3:                      Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung                      Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)                      Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme)                      Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten                 </td> </tr> </table>	Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 1	Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten	Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 2	Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten	Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 3	Teilmodulprüfung zu 3: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten	<p><b>C/SWS Einzel</b></p> <p>1 C / 1 SWS für Teilmodul 1</p> <p>1 C / 1 SWS für Teilmodul 2</p> <p>1 C / 1 SWS für Teilmodul 3</p> <p>1 C / 1 SWS</p>
Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 1									
Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten										
Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 2									
Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten										
Vorlesung oder Blockkurs	1 C / 1 SWS für Teilmodul 3									
Teilmodulprüfung zu 3: Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung) Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme) Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten										



<p>4. Teilmodul: "Computermethoden in der Katalyseforschung"</p> <p>Vorlesung oder Blockkurs</p> <p>Teilmodulprüfung zu 1:                  Prüfungstyp: unbenotete Klausur oder unbenotete mündliche Prüfung                  Prüfungsdauer/-umfang: 60 Min. (falls Klausur) oder 30 Min. (falls mündliche Prüfung)                  Prüfungsvorleistung (falls Blockkurs: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme)                  Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten</p>		<p>für Teilmodul 4</p>
<p>5. Teilmodul: "Katalysechemie in der Praxis"</p> <p>Industrieexkursionen</p> <p>Teilmodulprüfung zu 5:                  Prüfungstyp: Unbenoteter Nachweis der Teilnahme an zwei Industrieexkursionen                  Prüfende/r: Durchführende Dozentinnen bzw. Dozenten</p>		<p>1 C / 2 SWS                  davon Anteil                  Schlüsselkompetenzen:                  1 C/ 2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Promotionsstudiengang                  "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"                  Es müssen drei der vier Teilmodule 1 – 4 belegt werden; zudem muss Teilmodul 5 belegt werden.</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>	
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>	
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Im Turnus jeweils eines der Teilmodule 1 – 4 pro Semester; jährlich wird eine Industrieexkursion (Teilmodul 5) angeboten                  Semesterlage lt. Modellstudienplan</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Sprache</b>                  englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  30</p>	
<p><b>Modulverantwortlicher</b>                  Prof. Dr. Lutz Ackermann</p>		

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotions-Studiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</b>  <b>Modul P.Che.1603</b>  <b>"Katalyse im chemischen Kontext"</b></p>			
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Teilmoduls sollte die bzw. der Studierende Kenntnisse von aktuellen Forschungsvorhaben des nationalen und internationalen Umfelds sowie dem Stand und den Ergebnissen der Doktorarbeiten in katalyserelevanten Forschungsgebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Makromolekularen oder Technischen Chemie haben.</p> <p><b>Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen:</b> Die bzw. der Studierende kann eigene wissenschaftliche Ergebnisse verständlich präsentieren und im Kreis eines Fachpublikums kritisch diskutieren.</p>	<p><b>C/SWS insgesamt</b></p> <p>6 C / 6 SWS</p> <p><i>davon</i>                  Anteil Schlüsselkompetenzen:                  1.5 C / 1.5 SWS</p> <p>Workload: 120 h                  davon                  Präsenzzeit: 56 h                  Selbststudium: 64 h</p>		
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <p>Seminar</p> <p>Modulprüfung: drei unbenotete Präsentationen oder Referate</p> <p>Prüfende/r: Betreuerin bzw. Betreuer der jeweiligen Doktorarbeit</p> <p>Prüfungsdauer: je Präsentation oder Referat ca. 30 Minuten und anschließende wissenschaftliche Diskussion</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen</p> </td> </tr> </table>	<p>Seminar</p> <p>Modulprüfung: drei unbenotete Präsentationen oder Referate</p> <p>Prüfende/r: Betreuerin bzw. Betreuer der jeweiligen Doktorarbeit</p> <p>Prüfungsdauer: je Präsentation oder Referat ca. 30 Minuten und anschließende wissenschaftliche Diskussion</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen</p>	<p><b>SWS Einzel</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <p>6 C / 6 SWS</p> <p>davon Anteil Schlüsselkompetenzen:                      1.5 C / 1.5 SWS</p> </td> </tr> </table>	<p>6 C / 6 SWS</p> <p>davon Anteil Schlüsselkompetenzen:                      1.5 C / 1.5 SWS</p>
<p>Seminar</p> <p>Modulprüfung: drei unbenotete Präsentationen oder Referate</p> <p>Prüfende/r: Betreuerin bzw. Betreuer der jeweiligen Doktorarbeit</p> <p>Prüfungsdauer: je Präsentation oder Referat ca. 30 Minuten und anschließende wissenschaftliche Diskussion</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen</p>			
<p>6 C / 6 SWS</p> <p>davon Anteil Schlüsselkompetenzen:                      1.5 C / 1.5 SWS</p>			
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"                  Doktoranden Seminare werden in allen beteiligten Arbeitsgruppen angeboten</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>Keine</p>		
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Promotionsstudiengang                  "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>		
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b></p> <p>Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Sprache</b></p> <p>Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>30</p>		
<p><b>Modulverantwortlicher</b></p> <p>Prof. Dr. Lutz Ackermann</p>			

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotions-Studiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</b>  <b>Modul P.Che.1604</b>  <b>"Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen"</b></p>										
<p><b>Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sollte die bzw. der Studierende vertiefte Kenntnisse von aktuellen Fragestellungen der modernen Katalysechemie im internationalen Umfeld haben.</p> <p><b>Integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen:</b> Die bzw. der Studierende soll in der Lage sein, die eigene Forschungsarbeit in Form eines Fachvortrages oder eines Posters einem internationalen Publikum zu präsentieren und fachlich zu vertreten (Kriterien: Sprache und Verständlichkeit der Präsentation, Medieneinsatz, Herstellung eines Bezugs des fachlichen Inhalts zu einer fachübergreifenden Fragestellung, Diskussion). Die bzw. der Studierende soll zudem in der Lage sein, zur Organisation eines Fachsymposiums oder einer Summer School aktiv beizutragen.</p>	<p><b>C/SWS insgesamt</b></p> <p>5 C / 8 SWS</p> <p>davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 2.5 C / 5 SWS</p> <p>Workload: 150 h davon Präsenzzeit: 104 h Selbststudium: 46 h</p>									
<p><b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>1. Teilmodul: "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)-Klausurtreffen"</p> <table border="1"> <tr> <td>Klausurtreffen oder Summer School</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms</td> </tr> </table> <p>2. Teilmodul "Niedersächsisches Katalysesymposium (NiKaS)"</p> <table border="1"> <tr> <td>Symposium</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms</td> </tr> </table> <p>3. Teilmodul "Fachtagung"</p> <table border="1"> <tr> <td>Teilnahme an einer Fachtagung</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 3: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms</td> </tr> </table>	Klausurtreffen oder Summer School	Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms	Symposium	Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms	Teilnahme an einer Fachtagung	Teilmodulprüfung zu 3: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms	<p><b>C/SWS Einzel</b></p> <table border="1"> <tr> <td>1 C / 2 SWS für Teilmodul 1 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 0.5 C / 1 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 C / 3 SWS für Teilmodul 2 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 C / 3 SWS für Teilmodul 3 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS</td> </tr> </table>	1 C / 2 SWS für Teilmodul 1 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 0.5 C / 1 SWS	2 C / 3 SWS für Teilmodul 2 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS	2 C / 3 SWS für Teilmodul 3 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS
Klausurtreffen oder Summer School										
Teilmodulprüfung zu 1: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms										
Symposium										
Teilmodulprüfung zu 2: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms										
Teilnahme an einer Fachtagung										
Teilmodulprüfung zu 3: Prüfungstyp: unbenoteter wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation Prüfende/r: Beteiligte Arbeitsgruppenleiterinnen bzw. Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms										
1 C / 2 SWS für Teilmodul 1 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 0.5 C / 1 SWS										
2 C / 3 SWS für Teilmodul 2 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS										
2 C / 3 SWS für Teilmodul 3 davon Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C / 2 SWS										
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul im Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>Keine</p>									
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"</p>									
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p><b>Semesterlage</b></p> <p>Teilmodul 1: alle zwei Jahre Teilmodul 2: alle zwei Jahre (alternierend mit Teilmodul 1) Teilmodul 3: jedes Semester Semesterlage lt. Modellstudienplan</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>									
<p><b>Sprache</b></p> <p>Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>30</p>									
<p><b>Modulverantwortlicher</b></p> <p>Prof. Dr. Franc Meyer</p>										

**Biologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 10.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungssprache und Studienschwerpunkte
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen
- § 6 Besonderer Prüfungstermin
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage I An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen
- Anlage II Modulübersicht
- Anlage III Studienschwerpunkte
- Anlage IV Modulkatalog

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in der Anlage sowie in der Studienordnung aufgeführt.

## **§ 2 Zweck der Masterprüfung**

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.).

## **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungssprache und Studienschwerpunkte**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 60 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, (davon 12 C Schlüsselkompetenzen)

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage II). <sup>3</sup>Die Zulassung von Modulen anderer Studiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Der Studienverlauf ist in der Studienordnung geregelt.

(6) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

(7) <sup>1</sup>Wahlpflicht- und Wahlmodule können in deutscher Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen zu deutschsprachigen Wahl- und Wahlpflichtmodulen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, das Nähere ist im Modulkatalog geregelt.

(8) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. <sup>2</sup>Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl:

- a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
- b) Neurobiologie,
- c) Verhaltensbiologie.

<sup>3</sup>Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module für den jeweiligen Studienschwerpunkt regelt die Anlage III.

## **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den Modulen und Modulprüfungen ist jeweils eine gesonderte Anmeldung zu den einzelnen Modulen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) nötig. <sup>2</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Abmeldezeitraums zulässig. <sup>3</sup>Danach ist eine Abmeldung nur unter schriftlicher Anzeige der Gründe (z.B. ärztliches Attest) bei der Prüfungskommission möglich. <sup>4</sup>Ein ärztliches Attest ist unverzüglich einzureichen.

(2) Prüfungsformspezifische Fristen zur Anmeldung zu Modulprüfungen sowie zum Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) regelt die Anlage I.

## **§ 6 Besonderer Prüfungstermin**

(1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen zu den beiden Wahlpflichtmodulen „Vertiefungsmodul I“ und „Vertiefungsmodul II“ sowie zu dem Pflichtmodul „Vertiefungsmodul III: wissenschaftliches Projektmanagement“ werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen. <sup>2</sup>Jede Modulprüfung wird einzeln benotet.

(2) <sup>1</sup>Prüferin oder Prüfer der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die oder der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die oder der zugleich das Protokoll führt. <sup>3</sup>Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen

in diesem Prüfungstermin stattfindenden Module die Beisitzerin oder den Beisitzer sowie die Protokollantin oder den Protokollanten. <sup>4</sup>Ist an einem Prüfungstermin eine Modulprüfungsverantwortliche oder ein Modulprüfungsverantwortlicher beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der zugleich das Protokoll führt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeiterverlängerung führt, insbesondere wenn die oder der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. <sup>3</sup>Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der oder dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. <sup>4</sup>Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

### **§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ein neues Thema wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **§ 8 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. <sup>2</sup>Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C erfolgreich absolviert worden sein, darunter das Modul M.Bio.331.

(2)<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Satz 2 Lit. a) und Lit. b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Lit. c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Masterstudiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>2</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut.

(5) Über die vom Fakultätsrat bestellten prüfungsberechtigten Personen hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Ein wichtiger



Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(7) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Arbeit in einer anderen Sprache verfasst werden. <sup>3</sup>Die Arbeit muss aber in jedem Fall eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in jeweils einfacher Ausfertigung schriftlich und in Form eines PDF-Dokumentes auf CD-ROM einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(11) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### **§ 10 Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

### **§ 11 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät aus den Mitgliedern aller Statusgruppen der Fakultät eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist

möglich. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. <sup>7</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

## **§ 12 Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. <sup>2</sup>Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

## **§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang

- a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

- c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- e) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der unter Lit. d) und e) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage I:****An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen**

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen sowie der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) erfolgen abhängig von der jeweiligen Prüfungsform innerhalb einer Frist nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:

	<b>Prüfungstyp</b>	<b>Anmeldung</b>	<b>Abmeldung</b>
<b>1</b>	Klausur	bis 7 Tage vor Prüfung	bis 24 Stunden vor Prüfung
<b>2</b>	Mündliche Prüfung	bis 7 Tage vor Prüfung	bis 7 Tage vor Prüfung
<b>3</b>	Praktische Prüfung und Praktika	bis 2 Wochen nach Veranstaltungsende des Vorsemesters	bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
<b>4</b>	Referat, Hausarbeit, Protokolle	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum (Datum von Prüfer/in definiert)	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum (Datum von Prüfer/in definiert)
<b>5</b>	Mischform aus 1, 2, und 4	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum (Datum von Prüfer/in definiert)	bis 7 Tage vor Prüfungsdatum (Datum von Prüfer/in definiert)
<b>6</b>	Mischform aus 3 und 1,2 und 4	bis 2 Wochen nach Veranstaltungsende des Vorsemesters	Abmeldung bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

## Anlage II: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erworben werden.

### 1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden.

**a.** Es müssen drei Fachmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Bio.301 Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.302 Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.304 Fachmodul „Neurobiologie 1“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.305 Fachmodul „Neurobiologie 2“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.306 Fachmodul „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“  
(12 C / 14 SWS)
- M.Bio.307 Fachmodul „Verhaltensbiologie“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.308 Fachmodul „Sozialverhalten und Kommunikation“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.309 Fachmodul „Humangenetik“ (12C / 14 SWS)

**b.** Es müssen zwei Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden, Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls (siehe Anlage III, Modulkatalog):

- M.Bio.311 Vertiefungsmodul „Entwicklung von Invertebraten“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.312 Vertiefungsmodul „Entwicklung von Vertebraten“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.313 Vertiefungsmodul „Zellbiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.314 Vertiefungsmodul „Zelluläre Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.315 Vertiefungsmodul „Molekulare Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.316 Vertiefungsmodul „Systemische Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.317 Vertiefungsmodul „Populations- und Verhaltensbiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.318 Vertiefungsmodul „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“  
(12 C / 20 SWS)
- M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“ (12 C / 20 SWS)

### 2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

#### a. Wahlpflichtmodule

**aa.** Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (Profilmodul) im Umfang von mindestens 12 C abgeschlossen werden. Dieses kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich der unter Fachstudium angegebenen Fachmodule sein oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Masterstudiengangs „Microbiology and Biochemistry“ oder ein Modul des

biologischen Masterstudiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als 3 Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen das Modul oder die Module außerhalb der biologischen Fakultät belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der biologischen Fakultät studienzielfördernd ist. Das Profilmodul kann auf Antrag ohne Benotung in das Masterzeugnis eingehen.

**bb.** Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden, wobei zu beachten ist, dass die Module *M.Bio.341* bis *M.Bio.348* nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul (*M.Bio.301* bis *M.Bio.309*) belegt werden können (siehe Anlage III, Modulkatalog):

- M.Bio.341 Schlüsselkompetenzmodul „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“  
(6 C / 4 SWS)
- M.Bio.342 Schlüsselkompetenzmodul „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“  
(6 C / 4 SWS)
- M.Bio.343 Schlüsselkompetenzmodul „Zellbiologie“ (6 C / 3 SWS)
- M.Bio.344 Schlüsselkompetenzmodul „Neurobiologie 1“ (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.345 Schlüsselkompetenzmodul „Neurobiologie 2“ (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.346 Schlüsselkompetenzmodul „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“ (3 C / 4 SWS)
- M.Bio.347 Schlüsselkompetenzmodul „Verhaltensbiologie“ (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.348 Schlüsselkompetenzmodul „Humangenetik“ (6 C / 4 SWS)
- M.Bio.349 Schlüsselkompetenzmodul „Evolutionäre Entwicklungsbiologie“  
(6 C / 14 SWS)
- M.Bio.350 Schlüsselkompetenzmodul „From Vision to Action“ (3 C / 2 SWS)
- M.Bio.351 Schlüsselkompetenzmodul „Translational Neuroscience: Schizophrenie“  
(2 C / 2 SWS)
- M.Bio.352 Schlüsselkompetenzmodul „Translational Neuroscience: Multiple Sklerose“  
(2 C / 2 SWS)
- M.Bio.353 Schlüsselkompetenzmodul „Translational Neuroscience: Amyotrophe Lateralsklerose“ (2 C / 2 SWS)

M.Bio.354 Schlüsselkompetenzmodul „Primatenökologie a“ (3 C / 2 SWS)

M.Bio.355 Schlüsselkompetenzmodul „Primatenökologie b“ (5 C / 9 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Microbiology and Biochemistry“, alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem Angebot der Universität zum Erwerb der Schlüsselkompetenzen („zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen“, ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module muss von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden.

#### **b. Pflichtmodul**

Es muss ein Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.331 Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (6 C / 5 SWS)

#### **3. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **Anlage III: Studienschwerpunkte**

Im Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl, die im Falle der erfolgreichen Absolvierung zertifiziert werden:

- Zell- und Entwicklungsbiologie,
- Neurobiologie,
- Verhaltensbiologie.

#### **1. Studienschwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“**

Der Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“ umfasst die Bereiche „Zellbiologie“, „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“, „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ und „Humangenetik“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 96 C erfolgreich absolviert werden.

##### a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Bio.301 Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.302 Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (12 C / 14 SWS)
- M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“ (12 C / 14 SWS)

##### b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Bio.311 Vertiefungsmodul „Entwicklung von Invertebraten“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.312 Vertiefungsmodul „Entwicklung von Vertebraten“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.313 Vertiefungsmodul „Zellbiologie“ (12 C / 20 SWS)
- M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“ (12 C / 20 SWS)

##### c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zellbiologie
- bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten
- cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten oder
- dd) Humangenetik“.



## **2. Studienschwerpunkt „Neurobiologie“**

Der Schwerpunkt „Neurobiologie“ umfasst die Bereiche „Zelluläre Neurobiologie“, „Molekulare Neurobiologie“ und „Systemische Neurobiologie“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 84 C erfolgreich absolviert werden.

### a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.304      Fachmodul „Neurobiologie 1“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.305      Fachmodul „Neurobiologie 2“ (12 C / 14 SWS)

### b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.314      Vertiefungsmodul „Zelluläre Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.315      Vertiefungsmodul „Molekulare Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.316      Vertiefungsmodul „Systemische Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.318      Vertiefungsmodul „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“  
(12 C / 20 SWS)

### c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

aa) Zelluläre Neurobiologie

bb) Molekulare Neurobiologie

cc) Systemische Neurobiologie

dd) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition

### **3. Studienschwerpunkt „Verhaltensbiologie“**

Der Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“ umfasst die Bereiche „Populations- und Verhaltensbiologie“ und „Sozialverhalten und Kommunikation“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Module im Umfang von 84 C erfolgreich absolviert werden.

#### a) Fachmodule

Für den Schwerpunkt Verhaltensbiologie müssen mindestens zwei Fachmodule aus dem Bereich Verhalten belegt werden. Dabei ist das Fachmodul M.Bio.306 Pflichtmodul. Das Fachmodul M.Bio.307 und das Fachmodul M.Bio.308 sind Wahlpflichtmodule, von denen eins für die Schwerpunktbildung belegt werden muss.

M.Bio.306      Fachmodul „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“  
(12 C / 14 SWS)

M.Bio.307      Fachmodul „Verhaltensbiologie“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.308      Fachmodul „Sozialverhalten und Kommunikation“ (12 C / 14 SWS)

Als drittes Fachmodul wird das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) empfohlen, es kann aber auch ein beliebiges der weiteren Fachmodule des Studiengangs belegt werden.

#### b) Vertiefungsmodule I und II

Die zwei Vertiefungsmodule müssen aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.Bio.316      Vertiefungsmodul „Systemische Neurobiologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.317      Vertiefungsmodul „Populations- und Verhaltensbiologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.318      Vertiefungsmodul „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“  
(12 C / 20 SWS)

#### c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

aa) Populations- und Verhaltensbiologie

bb) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition

cc) Systemische Neurobiologie

**Anlage IV: Modulkatalog**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>Fachmodul: „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (M.Bio.301)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.341 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnis von Prinzipien der Entwicklungsbiologie und der Entwicklungsgenetik ausgewählter Invertebraten. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genfunktion (u.a. genetisch, transgen, revers genetisch). Kenntnis relevanter Datenbanken zur in silico Sequenzanalyse und von Modellsystem-spezifische Datenbanken. Grundlegende Einblicke in die Evolution von Entwicklungsprozessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminarvortrag</li> <li>• wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation</li> </ul>	<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p>Fachmodul: „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (M.Bio.302)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.342 belegt werden</p>	<p>Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der morphogenetischen und Musterbildungsprozesse bei der Entwicklung von Wirbeltieren. Verständnis der Signalkaskaden und Gen Netzwerke, die Entwicklungsprozesse steuern. Biologie der Stammzellen, der Zelldeterminierung und der Zelldifferenzierung. Anwendung und Verständnis der Methoden zur Bestimmung der Funktion von Entwicklungsgenen. Molekulare und histologische Analyse von Induktions- und Zellwechselwirkungsprozessen, die der Entwicklung zugrunde liegen. Genetische und experimentelle Manipulation von Wirbeltierembryonen. Kenntnisse der Mechanismen von genetisch und Umweltbedingten bedingten Missbildungen bei Säugern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminarvortrag</li> <li>• wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation</li> </ul>	<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Fachmodul:</u> „Zellbiologie“ (M.Bio.303)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.343 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnis der molekularen Organisation der Zelle, von Zellproliferation, Differenzierung und Zelltod sowie der Mechanismen der Zellkommunikation. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genfunktionen (u.a. genetisch, transgen und revers genetisch). Kenntnis relevanter Datenbanken zur in silico Sequenzanalyse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminarvortrag</li> <li>• versuchsbegleitende Protokolle, sowie Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse</li> </ul>	<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p><u>Fachmodul:</u> „Neurobiologie 1“ (M.Bio.304)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.344 belegt werden</p>	<p>Kenntnis grundlegender neurobiologischer Methoden und ihrer Anwendungsmöglichkeiten</p>	<p>Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Vortrag unter Berücksichtigung aktueller Literatur</p>	<p>Klausur, 120 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p><u>Fachmodul:</u> „Neurobiologie 2“ (M.Bio.305)</p>	<p>Fachmodul M.Bio.304 wird empfohlen; kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.345 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse aktueller neurowissenschaftlicher Konzepte, Kenntnis spezieller Methoden</p>	<p>Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Posterpräsentation und Protokollertstellung unter Berücksichtigung aktueller Literatur</p>	<p>Klausur, 120 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p><u>Fachmodul:</u> „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“ (M.Bio.306)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.346 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse über Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie und Prinzipien des quantitativen Ansatzes der Verhaltensforschung.</p>	<p>Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Posterpräsentation oder Referat</p>	<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>Fachmodul: Verhaltensbiologie (M.Bio.307)</p>	<p>M.Bio.306; kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.347 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse über Determinanten und Mechanismen des Verhaltens. Prinzipien des evolutionsbiologischen Ansatzes der Verhaltensanalyse. Evolution des Sozialverhaltens bei Primaten und Menschen.</p>	<p>Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Posterpräsentation oder Referat</p>	<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p>Fachmodul: „Sozialverhalten und Kommunikation“ (M.Bio.308)</p>	<p>M.Bio.306</p>	<p>Kenntnisse der Grundlagen von Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition bei Tieren. Kenntnis der wichtigsten Hypothesen zur Evolution kommunikativer und kognitiver Leistungen. Übersicht über verschiedene experimentelle Methoden, die in diesem Forschungsfeld zum Einsatz kommen</p>	<p>aktive Beteiligung am Seminar, regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Engagement bei der Datenaufnahme und Auswertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokoll (max. 20 Seiten, 60% der Note)</li> <li>• Präsentation (ca. 15 Minuten, 40% der Note)</li> </ul>	<p>12 C, 14 SWS</p>
<p>Fachmodul: „Humangenetik“ (M.Bio.309)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Schlüsselkompetenzmodul M.Bio.348 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnis spezieller humangenetischer Aspekte und Prinzipien humangenetischer Forschung. Verständnis der Methoden zur Identifizierung, Analyse und Manipulation von Genen und ihrer Funktion. Grundlegende Einblicke in Aufbau und Funktion des menschlichen Genoms.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Seminarvorträge, jeweils ca. 30 Minuten</li> <li>• regelmäßige Teilnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsprotokolle (max. 10 Seiten, 40% der Note)</li> <li>• der bessere der beiden Seminarvorträge (30% der Note)</li> <li>• Klausur, 60 Minuten (30% der Note)</li> </ul>	<p>12 C, 14 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Vertiefungsmodul:</u> „Entwicklung von Invertebraten“ (M.Bio.311)</p>	<p>M.Bio.301</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Entwicklungsbiologie mit Schwerpunkt Invertebraten einschließlich der darin angewandten Methoden</p> <p>Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums</li> <li>• wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurzpublikation, sowie ca. 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar</li> </ul>	<p>Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)</p>	<p>12 C, 20 SWS</p>
<p><u>Vertiefungsmodul:</u> „Entwicklung von Vertebraten“ (M.Bio.312)</p>	<p>M.Bio.302</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Entwicklungsbiologie mit Schwerpunkt Vertebraten einschließlich der darin angewandten Methoden</p> <p>Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums</li> <li>• wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurzpublikation, sowie 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar</li> </ul>	<p>Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)</p>	<p>12 C, 20 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Vertiefungsmodul:</u> „Zellbiologie“ (M.Bio.313)</p>	<p>M.Bio.303</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Zellbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden</p> <p>Nachweis der Fähigkeit zur Präsentation der eigenen Experimentalergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktive Teilnahme an 75% der AbteilungsSeminare im Zeitraum des Vertiefungspraktikums</li> <li>• wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurz-Publikation, sowie 30 Min. Vortrag im AbteilungsSeminar</li> </ul>	<p>Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)</p>	<p>12 C, 20 SWS</p>
<p><u>Vertiefungsmodul:</u> „Zelluläre Neurobiologie“ (M.Bio.314)</p>	<p>M.Bio.304</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der zellulären Neurobiologie einschließlich der darin angewandten Methoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• testiertes Praktikumsprotokoll</li> <li>• regelmäßige Teilnahme an 75% der Abteilungsseminaren im Zeitraum des Vertiefungspraktikums.</li> </ul>	<p>Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)</p>	<p>12 C, 20 SWS</p>
<p><u>Vertiefungsmodul:</u> „Molekulare Neurobiologie“ (M.Bio.315)</p>	<p>M.Bio.305</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der molekularen Neurobiologie einschließlich der darin angewandten Methoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• testiertes Praktikumsprotokoll</li> <li>• regelmäßige Teilnahme an den Abteilungsseminaren im Zeitraum des Vertiefungspraktikums.</li> </ul>	<p>Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)</p>	<p>12 C, 20 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<u>Vertiefungsmodul:</u> „Systemische Neurobiologie“ (M.Bio.316)	M.Bio.306	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Neurobiologie von Primaten einschließlich der darin angewandten Methoden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• testiertes Praktikumsprotokoll</li> <li>• regelmäßige Teilnahme an den Abteilungsseminaren im Zeitraum des Vertiefungspraktikums.</li> </ul>	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
<u>Vertiefungsmodul:</u> „Populations- und Verhaltensbiologie“ (M.Bio.317)	M.Bio.307	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Verhaltens- und Populationsbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	testiertes Praktikumsprotokoll	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
<u>Vertiefungsmodul:</u> „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“ (M.Bio.318)	M.Bio.308	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Verhaltensbiologie einschließlich der darin angewandten Methoden	testiertes Praktikumsprotokoll	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
<u>Vertiefungsmodul:</u> „Humangenetik“ (M.Bio.319)	M.Bio.309	Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Forschungsgebiet der Humangenetik einschließlich der darin angewandten Methoden	wissenschaftliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Form einer Kurzpublikation	Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	12 C, 20 SWS
<u>Vertiefungsmodul III:</u> „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (M.Bio.331)	<u>2 Vertiefungsmodule</u> aus M.Bio.311 bis M.Bio.319	Nachweis der Fähigkeit zur Planung wissenschaftlicher Projekte (Forschungsantrag Masterarbeit).	aktive Teilnahme an mindestens 14 Terminen von Zentrums- oder Institutskolloquien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsantrag Masterarbeit (max. 20 Seiten, 75% der Note)</li> <li>• Vortrag (ca. 15 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten, 25% der Note)</li> </ul>	6 C, 5 SWS



<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (M.Bio.341)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.301 belegt werden	Vertiefte Kenntnis von Prinzipien der Entwicklungsbiologie und der Entwicklungsgenetik ausgewählter Invertebraten.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (M.Bio.342)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.302 belegt werden	Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der morphogenetischen und Musterbildungsprozesse bei der Entwicklung von Wirbeltieren. Verständnis der Signalkaskaden und Gen Netzwerke, die Entwicklungsprozesse steuern. Biologie der Stammzellen, der Zelldeterminierung und der Zelldifferenzierung.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Zellbiologie“ (M.Bio.343)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.303 belegt werden	Vertiefte Kenntnis der molekularen Organisation der Zelle, von Zellproliferation, Differenzierung und Zelltod sowie der Mechanismen der Zellkommunikation.	Seminarvortrag	Klausur, 90 Min.	6 C, 3 SWS
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Neurobiologie 1“ (M.Bio.344)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.304 belegt werden	Kenntnis grundlegender neurobiologischer Methoden und ihrer Anwendungsmöglichkeiten		Klausur, 120 Min.	3 C, 2 SWS
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Neurobiologie 2“ (M.Bio.345)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.305 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse aktueller neurowissenschaftlicher Konzepte, Kenntnis spezieller Methoden		Klausur, 120 Min.	3 C, 2 SWS
<u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie“ (M.Bio.346)	Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.306 belegt werden	Vertiefte Kenntnisse über Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie und Prinzipien des quantitativen Ansatzes der Verhaltensforschung.		Klausur, 90 Min.	6 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Verhaltensbiologie“ (M.Bio.347)</p>	<p>Kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.307 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse über Determinanten und Mechanismen des Verhaltens. Prinzipien des evolutionsbiologischen Ansatzes der Verhaltensanalyse. Evolution des Sozialverhaltens bei Primaten und Menschen.</p>		<p>Klausur, 90 Min.</p>	<p>3 C, 2 SWS</p>
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> “Humangenetik“ (M.Bio.348)</p>	<p>kann nicht in Kombination mit Fachmodul M.Bio.308 belegt werden</p>	<p>Vertiefte Kenntnis spezieller humangenetischer Aspekte und Prinzipien humangenetischer Forschung. Grundlegende Einblicke in Aufbau und Funktion des menschlichen Genoms.</p>	<p>zwei Seminarvorträge (ca. 30 Minuten), regelmäßige Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der bessere der beiden Seminarvorträge (50% der Note)</li> <li>• Klausur, 60 Min. (50% der Note)</li> </ul>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> “Evolutionäre Entwicklungsbiologie“ (M.Bio.349)</p>	<p>keine</p>	<p>Vertiefte Kenntnis der Prinzipien der Evolutionären Entwicklungsbiologie, Phylogenetik und Kladistik. Verständnis der Zusammenhänge zwischen Entwicklung (Ontogenese) und Evolution/Artbildung (Phylogenese). Verständnis der Methoden der vergleichenden Entwicklungsbiologie inklusive grundlegende Bioinformatik. Vertiefte Einblicke in die Evolution von Entwicklungsprozessen.</p>	<p>mündliche Präsentation der Praktikumsergebnisse</p>	<p>Klausur, 45 Min.</p>	<p>6 C, 8 SWS</p>
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „From Vision to action“ (M.Bio.350)</p>	<p>Kenntnisse der Neurobiologie durch Teilnahme an der Vorlesung Kognitive Neurowissenschaften (Biologie), Biopsychologie (Psychologie) oder einer vergleichbaren Vorlesung.</p>	<p>Kenntnisse über das visuelle System in Primaten (Menschen und nicht-menschliche Primaten) und visuo-motorische Integration auf fortgeschrittenem Niveau.</p>		<p>Klausur, 60 Min.</p>	<p>3 C, 2 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u>                      “Translational Neuroscience - Schizophrenie“                      (M.Bio.351)</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Menschen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.</li> </ul>		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u>                      “Translational Neuroscience – Multiple Sklerose“                      (M.Bio.352)</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Menschen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.</li> </ul>		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u>                      “Translational Neuroscience – Amyotrophe Lateralsklerose“                      (M.Bio.353)</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Kenntnisse der Grundlagen von Erkrankungen des Nervensystems des Menschen und ihrer mannigfachen Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der betroffenen Personen.</li> </ul>		Klausur, 60 Min.	2 C, 2 SWS
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u>                      „Primatenökologie a“                      (Vorlesung)                      (M.Bio.354)</p>	keine	Kenntnisse im Bereich der Ökologie im Allgemeinen und der Primatenökologie im speziellen; Kenntnisse von Methoden, die bei ökologischen Untersuchungen an Primaten und anderen terrestrischen Wirbeltieren einsetzbar sind.		Klausur, 90 Min.	3 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><u>Schlüsselkompetenzmodul:</u> „Primatenökologie b“ (Praktikum und Seminar) (M.Bio.355)</p>	<p>M.Bio.354</p>	<p>Kenntnisse im Bereich der Ökologie im Allgemeinen und der Primatenökologie im speziellen; Kenntnisse von Methoden, die bei ökologischen Untersuchungen an Primaten und anderen terrestrischen Wirbeltieren einsetzbar sind.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisdarstellung der praktischen Arbeit durch Vortrag (ca. 15 Minuten, 20% der Note)</li> <li>• Protokoll (max. 25 Seiten, 50% der Note)</li> <li>• Literaturvortrag im Seminar (ca. 15 Minuten, 30% der Note)</li> </ul>	<p>5 C, 9 SWS</p>

**Juristische Fakultät:**

Das Dekanat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.09.2009 die „Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Juristischen Fakultät im Juridicum“ beschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345, Ziffer 4.2.4. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1601)).

**Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der  
Juristischen Fakultät  
im Juridicum**

**I. Allgemeine Nutzungshinweise**

1. Zur Unterstützung der Studien- und Lernbedingungen an der juristischen Fakultät, insbesondere zur sicheren Aufbewahrung von Garderobe, Taschen und dergleichen stehen den Studierenden im Foyer des Juridicum Schließfächer in Form von Tages-/Münzschließfächern mit Geldrückgabe sowie Dauerschließfächer zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Schließfächer sind von den Nutzern sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Tiere, verderbliche Lebensmittel, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe oder Gegenstände dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden. Der Benutzer hat das Schließfach vor der Benutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
3. Um möglichst vielen Studierenden die Nutzung eines Schließfaches zu ermöglichen, ist es nicht erlaubt, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

**II. Tagesschließfächer mit Münzpfandsystem**

1. Die Tages-/Münzschließfächer dürfen nur während der Öffnungszeiten des Juridicum benutzt werden. Sie sind täglich, spätestens bei Schließung des Juridicums zu räumen und die

Schlüssel zurückzugeben, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.

2. Wer ein Münzschließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der täglichen Nutzungsdauer oder im Falle eines sonstigen unberechtigten Gebrauchs von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Das Münzpfandgeld wird sofort zugunsten der Schlüsselkasse eingezogen. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und nach einer Aufbewahrung von 4 Wochen dem Fundamt der Stadt Göttingen übergeben. Der Inhalt von Flaschen und Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

### **III. Dauerschließfächer**

1. Dauerschließfächer werden für den Zeitraum von einem Semester vergeben. Sie sollen möglichst Studierenden in höheren Semestern bzw. während des Examens zur Verfügung gestellt werden. Die maximale Nutzungsdauer beträgt drei Semester. Der Schlüssel ist auf andere Personen nicht übertragbar.

2. Die Verwaltung der Dauerschließfächer erfolgt über eine von den Studierenden eingerichtete Schlüsselkasse. Diese führt wöchentliche Sprechstunden im Juridicum (vor Raum 21) durch. Die Öffnungszeiten sind einem jeweiligen Aushang zu entnehmen.

3. Die Ausgabe der Dauerschließfachschlüssel erfolgt nur an Personen, die durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweises sowie ihres Personalausweises/Reisepasses ihre Berechtigung nachgewiesen und durch Angabe der Immatrikulationsnummer, ihrer Postanschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse ihre Erreichbarkeit zugesichert haben. Adressänderungen sind der Schlüsselkasse unverzüglich mitzuteilen.

4. Für die Nutzung eines Dauerschließfaches ist eine Gebühr in Höhe von 7,- Euro je Semester zu zahlen. Bei Verlängerung der Schließfachnutzung ist die Gebühr zu Beginn des jeweiligen Semesters, im Sommersemester bis spätestens zum 30.04., im Wintersemester spätestens zum 31.10. zu zahlen. Ferner hat der Studierende ein Pfand in Höhe von 30,- Euro bei der Schlüsselkasse zu hinterlegen. Die Gelder werden auf einem Konto der juristischen Fakultät verwaltet.

5. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Schließfachschlüssels oder einer anderen unberechtigten Nutzung ist der Berechtigte/Schlüsselinhaber von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen. Das Schließfach kann geöffnet und geräumt werden, wobei es eines vorherigen Hinweises oder einer Räumungsaufforderung nicht bedarf. Die Verwendung der vorgefundenen Sachen bestimmt sich nach Ziffer II Nr. 2 dieser Richtlinie.

#### **IV. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten**

1. Zur Ausführung dieser Richtlinie und für statistische Zwecke kann die verwaltende Stelle/Schlüsselkasse von den Nutzern der Dauerschließfächer den Namen und Vornamen, die Matrikel- sowie Personalausweis-/Reisepassnummer, die private Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, die Nummer des Schließfachschlüssels und die des jeweils belegten Schließfaches manuell oder elektronisch erheben, verarbeiten und speichern.

2. Eine Weitergabe dieser Daten ist an die Verwaltung der Juristischen Fakultät zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dieser Richtlinie gegen Nutzer oder Dritte zulässig.

3. Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind ohne gesonderte Aufforderung zu löschen, sobald sie zur Ausführung dieser Richtlinie nicht mehr benötigt werden. Davon ist unter gewöhnlichen Umständen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der Benutzungsbeziehung auszugehen.

4. Die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sowie die entsprechenden Dienstanweisungen und Richtlinien der Universität Göttingen bleiben unberührt und sind zu beachten.

#### **V. Haftung**

1. Tritt bei Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schlossmechanismus auf, so ist die Bibliotheksverwaltung zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. Für die Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet der Benutzer.

2. Ist der Schlüssel eines Tages-/Münzschließfaches verloren gegangen, so ist dies der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der Verlust eines Schlüssels für ein Dauer-

schließfach ist unverzüglich der Schlüsselkasse anzuzeigen. Der Verlierer haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden. Im Verlustfall wird regelmäßig ein neuer Schlosszylinder eingebaut.

3. Bei Verlust eines Tages-/Münzschließfachschlüssels kann die Öffnung des belegten Schließfaches bei der Bibliotheksverwaltung, bei Verlust eines Dauerschließfachschlüssels kann die Öffnung bei der Schlüsselkasse beantragt werden. Der Antragsteller muss sich durch einen gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen und sich zum Inhalt des Schließfaches äußern. Der im geöffneten Schließfach vorgefundene Inhalt ist zu protokollieren. Die Sachen werden dem Antragsteller gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses ausgehändigt.

4. Eine Haftung der Juristischen Fakultät für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen besteht nicht.

## **VI. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---